KAMMERaktuell

Informationen der Rechtsanwaltskammer Sachsen

Aktuelle Themen

Kammerversammlung der RAK Sachsen

In diesem Heft finden Sie die Bekanntmachung der Gebührenordnung, die die außerordentliche Kammerversammlung beschloss. Zudem kündigen wir die Kammerversammlung 2016 an.

Seite 4

Datenschutz in der Anwaltskanzlei

In diesem Heft beginnen wir eine Artikelreihe zum Datenschutz in der Anwaltskanzlei. Beleuchtet werden u.a. die rechtlichen Rahmenbedingungen, die Notwendigkeit eines eigenen Datenschutzbeauftragten und die Europäische Datenschutzgrundverordnung.

Ausbildung Rechtsanwaltsfachangestellte

Wir berichten von der feierlichen Zeugnisübergabe an die Absolventen des Jahres 2015. Folgen Sie unserem Aufruf zur Ausbildung und Aufnahme in die Übersicht der Ausbilder.

Seite 26

Seminarangebot 2016 der RAK Sachsen

Beigefügt zu diesem Heft erhalten Sie den Seminarkatalog der RAK Sachsen für das Jahr 2016. Wir freuen uns über Ihre Anmeldung! im Beiheft





Rechtsanwaltskammer Sachsen 01099 Dresden | Glacisstraße 6 Telefon: 0351 318 59 0 Telefax: 0351 336 08 99 E-Mail: info@rak-sachsen.de

Aus dem Inhalt

EDITORIAL		3
AKTUELL	Ankündigung der Kammerversammlung 2016	5
ENTWICKLUNGEN	Datenschutz in der Anwaltskanzlei	
BERICHTE	Sächsische Verwaltungsrechtstage 2015	13
MITTEILUNGEN	Unterlassungserklärungen gegenüber der RAK Sachsen	17
FACHANWALTSCHAFTEN	Fachanwalt für Vergaberecht	
RECHTSPRECHUNG		22
AUS- & WEITERBILDUNG	Nachweis der Fortbildungspflicht gem. § 15 FAO für 2015 Juristischer Vorbereitungsdienst im Freistaat Sachsen - Sozialversicherungsrechtliche Behandlung von Zusatzvergütungen Wichtiger Hinweis für das Ausbildungsjahr 2016 - 2019 Auswertung Befragung der Absolventen 2015 Neuaufnahme in die Ausbildungsplatzübersicht Zeugnisübergabe an die neuen Rechtsanwaltsfachangestellten Prüfungstermine Geprüfte/r Rechtsfachwirt/in 2016 - 2018 Abschlussprüfungsergebnisse Rechtsanwaltsfachangestellte 2015 Ergebnisse der Fortbildungsprüfung "Geprüften Rechtsfachwirt" 2015 Ergebnisse der Zwischenprüfung 2014 Aufstiegsfortbildung Geprüfter Rechtsfachwirt/Geprüfte Rechtsfachwirtin	24 24 25 26 28 29 31
TERMINE & VERANSTALTUNGEN	Sächsische Verwaltungsrechtstage 2016	33
PERSONALIEN		. 34
BUCHBESPRECHUNGEN		41
ANZEIGEN		41
KONTAKT		. 46
IMPRESSUM		47

Bitte beachten Sie auch den Seminarkatalog 2016, der dieser Ausgabe von KAMMERaktuell beiliegt.

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

mit dem letzten Heft von KAMMERaktuell im Jahr 2015 informieren wir Sie wieder über die jüngsten Entwicklungen im anwaltlichen Berufsrecht und die Arbeit des Kammervorstands in den vergangenen Monaten.

Bereits in ihrer 1. Sitzung am 9. November 2015 beschloss die 6. Satzungsversammlung die Einführung einer weiteren Fachanwaltsbezeichnung "Fachanwalt für Migrationsrecht". Die Einführung einer Fachanwaltschaft für Migrationsrecht war nicht unumstritten und in der letzten Sitzung der 5. Satzungsversammlung im Frühjahr 2015 noch gescheitert. Die Befürworter verweisen auf die zunehmende Bedeutung des Migrationsrechts, also insbesondere des Staatsangehörigkeitsrechts, des Aufenthaltsrechts und des Asylrechts und sehen in dem Fachanwalt für Migrationsrecht eine sinnvolle und auch vor dem Hintergrund der aktuellen Zuwanderung notwendige Ergänzung zur Fachanwaltschaft für Verwaltungsrecht, um den Betroffenen eine qualifizierte anwaltliche Begleitung und einen effektiven Zugang zum Recht zu gewähren. Kritiker befürworteten hingegen, das Migrationsrecht in die breit angelegte Fachanwaltschaft für Verwaltungsrecht zu "integrieren" und äußerten grundsätzliche Bedenken gegen die Ausweitung der Fachanwaltschaften und die Herausnahme von Teilbereichen aus bestehenden Fachanwaltschaften.

Im Oktober 2015 verabschiedete der Bundestag das "Gesetz zur Einführung einer Speicherpflicht und einer Höchstspeicherfrist für Verkehrsdaten" (VDS). Die Neuregelung erlaubt die anlasslose Speicherung der Verkehrsdaten und Standortdaten auch der nach § 53 StPO zeugnisverweigerungsberechtigten Personen (ausgenommen Telefonseelsorger). Mindestens aus diesem Grunde ist sie aus Sicht der Anwaltschaft jedenfalls teilweise verfassungswidrig. Indem auch die Standort- und Verkehrsdaten von Berufsgeheimnisträgern, also auch von Rechtsanwälten, gespeichert werden, wird die Unantastbarkeit des verfassungsrechtlich geschützten Vertrauensverhältnisses zwischen Anwalt und Mandant verletzt. Bei Berufsgeheimnisträgern darf es deshalb unabhängig davon, dass ihre Daten einem Verwertungsverbot unterliegen, gar nicht erst zu einer Speicherung kommen. Auch mit der Neuregelung der Vorratsdatenspeicherung wird sich, wie schon im Jahr 2010, das Bundesverfassungsgericht zu befassen haben.

Ins Stocken geraten ist hingegen das Gesetzgebungsverfahren zur Neuordnung des Rechts der Syndikusanwälte. Sah es zunächst so aus, dass der Gesetzentwurf der Bundesregierung den Bundestag im Eiltempo passieren würde, können sich die Koalitionsfraktionen im Rechtsausschuss derzeit nicht auf Änderungen des Regierungsentwurfs verständigen. Hauptstreitpunkt ist, ob Syndikusanwälte, wie in § 46 a Abs. 4 BRAO-Entwurf vorgesehen, ebenso wie freie Rechtsanwälte eine Berufshaftpflichtversicherung gemäß § 51 BRAO für ihre angestellte Tätigkeit im Unternehmen abschließen müssen. CDU und BUJ plädieren dagegen, ebenso wie der Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft (GDV) und der Bundesverband der Deutschen Industrie (BDI), für eine Streichung der Versicherungspflicht für Syndikusanwälte. Sie sind der Ansicht, im Außenverhältnis gegenüber Dritten hafteten Unternehmensjuristen als Erfüllungsgehilfen ihres Arbeitgebers grundsätzlich nicht, im Verhältnis des Syndikusanwalts zu seinem Arbeitgeber würden die Grundsätze der Arbeitnehmerhaftung gelten. Ob das Gesetz nun, wie ursprünglich vorgesehen, zum 1. Januar 2016 in Kraft treten wird, war bei Redaktionsschluss keineswegs sicher.

Mit Spannung erwarten wir im nächsten Jahr die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zu § 59a BRAO. Der Bundesgerichtshof hält die Vorschrift wegen Verstoßes gegen Artikel 12, 9 und 3 GG für verfassungswidrig und legte das Verfahren über die Eintragung einer Partnerschaftsgesellschaft, bestehend aus einem Anwalt und



einer Ärztin und Apothekerin in das Partnerschaftsregister dem Bundesverfassungsgericht vor. Hier steht das anwaltliche Gesellschaftsrecht auf dem Prüfstand.

Apropos: Ende Oktober stellte die zuständige EU-Kommissarin Bienkolwska in Brüssel die neue Binnemarktstrategie vor. Nach den Vorstellungen der Kommission soll "der Zugang zu reglementierten Berufen und deren Ausübung auf nationaler Ebene und EU-weit verbessert werden". Bis zum kommenden Januar sollen die EU-Mitgliedsstaaten im Zuge einer "Transparenzinitiative" gegenüber der EU-Kommission mitteilen, ob und welche Regelungen bei den Freien Berufen eventuell gelockert werden können. Hier wird auch das bestehende Fremdkapitalverbot bei Berufsgesellschaften in den Fokus rücken. Bisher haben sich Bundesregierung und die Fraktionen von CDU und SPD im Bundestag für eine Aufrechterhaltung der bestehenden Regelungen zur Fremdkapitalbeteiligung ausgesprochen, um sicherzustellen, dass die Unabhängigkeit der Berufsausübung der Freien Berufe nicht durch wirtschaftliche oder sachfremde Interessen gefährdet wird.

Anwaltsgesellschaften dürfen auch zukünftig nicht zu Investitionsobjekten für Finanzinvestoren werden und anwaltlicher Rat keinem wirtschaftlichem Diktat unterliegen. Unsere anwaltlichen Grundwerte Unabhängigkeit, Verschwiegenheit und Verbot der Wahrnehmung widerstreitender Interessen dürfen nicht vermeintlichen Deregulierungsbemühungen anheim fallen.

Dieser Ausgabe von KAMMERaktuell ist der neue Seminarkatalog 2016 beigefügt, mit dem Sie sich über das Seminarangebot der Rechtsanwaltskammer Sachsen für Rechtsanwälte und Kanzleimitarbeiter in 2016 informieren können. Die in § 43a Abs. 6 BRAO normierte Fortbildungsverpflichtung für Anwälte gehört bekanntlich zu den anwaltlichen Grundpflichten. Sie dient der fortwährenden Qualitätssicherung unserer anwaltlichen Dienstleistungen. Ich möchte Sie daher ermuntern, von dem Seminarangebot der Rechtsanwaltskammer Sachsen auch im Jahr 2016 wieder regen Gebrauch zu machen.

Ihnen, Ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Ihren Familien wünsche ich eine besinnliche Adventszeit, frohe Weihnachten und alles Gute für das Jahr 2016.

Mit besten kollegialen Grüßen

land

Ihr Dr. Detlef Haselbach, Präsident

Ankündigung der Kammerversammlung 2016

Die ordentliche Kammerversammlung der Rechtsanwaltskammer Sachsen findet statt am

Montag, den 21. März 2016, 14:00 Uhr, in Bautzen.

Wir bitten Sie, diesen Termin bereits jetzt vorzumerken.

Vorläufige Tagesordnung:

- 1. Eröffnung und Begrüßung durch den Präsidenten der Rechtsanwaltkammer Sachsen
- 2. Feststellung der Beschlussfähigkeit
- 3. Grußwort
- 4. Jahresbericht des Präsidenten der RAK Sachsen für 2015
- 5. Aussprache zum Jahresbericht des Präsidenten
- 6. Kassenbericht des Schatzmeisters
- 7. Aussprache zum Kassenbericht des Schatzmeisters
- 8. Rechnungsprüferbericht
- 9. Beschlussfassung über: Bestätigung des Kassenberichts des Schatzmeisters Entlastung des Vorstandes für das Geschäftsjahr 2015
- 10. Nachtragshaushalt 2016 und Beschlussfassung
- 11. Beschlussfassung über den Mitgliedsbeitrag für das Jahr 2017
- 12. Haushaltsplan 2017 und Beschlussfassung
- 13. Verschiedenes

Gemäß § 6 Abs. 3 der Geschäftsordnung der Rechtsanwaltskammer Sachsen sind alle Mitglieder der Rechtsanwaltskammer Sachsen aufgerufen, weitere Tagesordnungspunkte vorzuschlagen oder anzukündigen. Vorschläge und Anträge, die eingangsbefristet bis zum 15. Januar 2016 bei der Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer Sachsen eingehen und die geforderten Unterschriften von mindestens 10 Mitgliedern tragen, werden in die Tagesordnung aufgenommen.

Beschluss der außerordentlichen Kammerversammlung vom 23. November 2015 - Bekanntmachung

Die außerordentliche Kammerversammlung am 23. November 2015 beschloss eine geänderte Gebührenordnung, um vor allem den erkennbaren Verwaltungsaufwand mit der kommenden Zulassung der Syndikusanwälte abzubilden. Die geänderte Fassung der Gebührenordnung liegt dieser Ausgabe von KAMMERaktuell bei und wird damit bekannt gemacht. Sie tritt in Kraft mit der Veröffentlichung des Gesetzes zur Neuordnung des Rechts der Syndikusanwälte im Bundesgesetzblatt. In der Ausgabe 1/2016 von KAMMERaktuell werden wir Weiteres von der außerordentlichen Kammerversammlung berichten.

Neuwahl des Präsidiums der Bundesrechtsanwaltskammer (BRAK) -Ehemaliger Kammerpräsident wird 1. Vizepräsident der BRAK

Die 148. Hauptversammlung der BRAK traf sich am 18. September 2015 in Hamburg. Tagungsort war der Internationale Seegerichtshof.

Wesentlicher Teil der Hauptversammlung war die Neuwahl des Präsidiums. Nach zwei Legislaturperioden als Präsident der BRAK trat Axel Filges nicht erneut zur Wahl an. Drei Vizepräsidentenposten waren ebenso neu zu besetzen. Neuer Präsident der BRAK ist für die nächsten vier Jahre Ekkehard Schäfer. Er war zuvor bis 2010 Präsident der RAK Tübingen und seit 2007 Vizepräsident der BRAK. Ekkehart Schäfer ist Fachanwalt für Medizinrecht und Partner der Zimmermann Rechtsanwaltssozietät Partnerschaft in Ravensburg.

Mit dem Dresdner Rechtsanwalt und ehemaligen Kammerpräsident Dr. Martin Abend sind Sachsens Rechtsanwälte prominent im Präsidium der BRAK vertreten. Die Hauptversammlung wählte ihn zum 1. Vizepräsidenten. Dr. Martin Abend ist das einzige Vorstandsmitglied aus den Neuen Bundesländern.

"Sachsens Anwaltschaft gratuliert Dr. Martin Abend zu seiner Wahl zum 1. Vizepräsidenten. Wir freuen uns, dass wir mit ihm weiterhin einen starken Vertreter der Interessen von Sachsens Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte auf Bundesebene haben", sagt Dr. Detlef Haselbach, Präsident der RAK Sachsen. "Mit viel Engagement und Sachverstand vertritt er im Bunde die Interessen der ostdeutschen Anwälte. Wir sind froh, dass er seine Arbeit fortsetzen kann."



Die neuen BRAK-Vizepräsidenten Dr. Martin Abend, RAK Sachsen (3.v.r.) und Dr. Thomas Remmers, RAK Celle (4.v.r.)



Die Kammerpräsidenten im Gespräch.

Er verantwortet im Präsidium der BRAK federführend die Umsetzung des besonderen elektronischen Anwaltspostfachs – eines der wichtigsten Projekte der deutschen Anwaltschaft der letzten Jahre. Seine weiteren Schwerpunkte liegen in der Interessenvertretung der deutschen Anwaltschaft in erster Linie auf dem Gebiet des Europarechts und seines Einflusses auf die anwaltliche Berufstätigkeit. Sein Ziel ist dabei, die Unabhängigkeit und Stellung der Anwaltschaft als Organ der Rechtspflege zu verteidigen. Weitere Punkte der Tagesordnung der Hauptversammlung waren u.a. der Stand des Gesetzgebungsverfahrens zu den Syndikusanwälten, die Vorratsdatenspeicherung und das besondere elektronische Anwaltspostfach. Zudem beschloss die Hauptversammlung einen Nachtragshaushalt für die Schlichtungsstelle der Anwaltschaft von 30 Cent pro Mitglied.



Der ehemalige BRAK-Präsident Axel Filges bedankt sich für den Kurzbesuch des Bundesjustizministers Heiko Maaß.



Der neu gewählte BRAK-Präsident Ekkehart Schäfer.



Ekkehart Schäfer; Axel Filges, regierender Bürgermeister der Stadt Hamburg Olaf Scholz, Präsident der RAK Hamburg Ottmar Kury (v.l.n.r.).



Vor dem Verhandlungssaal des Internationalen Seegerichtshofs (ISGH).



Nach der Wahl des BRAK-Präsidenten.



Im Verhandlungssaal des ISGH.

Die beA-Karte – Fragen, Fragen...und Antworten!



Besteht eine Verpflichtung zur Nutzung?

Der Gesetzgeber hat die Bundesrechtsanwaltskammer im neuen § 31a BRAO (i. d. F. des Gesetzes zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs) beauftragt, für jeden eingetragenen Rechtsanwalt ein besonderes elektronisches Anwaltspostfach einzurichten. Ausnahmen sind nicht vorgesehen.

Die BRAK wird daher allen Rechtsanwälten ein empfangsbereites beA einrichten. Für den Zugriff darauf ist eine beA-Karte erforderlich. Unabhängig davon, ob diese Karte bestellt und die Erstregistrierung vorgenommen wurde, ist das Postfach für Gerichte, Kollegen und die Rechtsanwaltskammern erreichbar.

Die BRAK empfiehlt daher, auch wenn es gesetzlich keine ausdrückliche Verpflichtung zur Nutzung des beA gibt, dennoch die für die Erstregistrierung erforderliche beA-Karte rechtzeitig zu bestellen, damit die Gefahr haftungsrechtlicher Konsequenzen durch das Verpassen relevanter Post vermieden wird.

Weshalb wird eine spezielle beA Karte zur Erstregistrierung gebraucht?

Mit dem beA-System wird künftig die elektronische Kommunikation mit der Justiz und, was bisher noch nicht der Fall ist, mit den Kollegen auf sicherem Wege möglich sein. Dazu werden die Nachrichten im beA-System Ende-zu-Ende verschlüsselt, das heißt, sie werden auf dem Rechner des Absenders ver- und erst auf dem Rechner des Empfängers wieder entschlüsselt. Ein weiteres wichtiges Merkmal beim beA ist die detaillierte Rechteverwaltung. Jeder Rechtsanwalt kann Dritte berechtigen, auf sein Postfach zuzugreifen und demjenigen dabei bestimmte Befugnisse einräumen.

Die Ende-zu-Ende-Verschlüsselung und die Rechteverwaltung erfordern ein besonderes Sicherheitskonzept: Es muss gewährleistet werden, dass ausschließlich Rechtsanwälte ein beA erhalten und dann auch nur diese anderen Personen Zugriffsbefugnisse erteilen können. Deshalb wird es eine besondere beA-Karte geben, auf der die jeweilige Postfachnummer enthalten ist. Diese Karte erhalten nur in der Bundesrepublik zugelassene Rechtsanwälte, der Abgleich erfolgt dabei über das Bundesweite Amtliche Rechtsanwaltsverzeichnis. Nur mit dieser Karte wird die Erstanmeldung an ihrem beA-Postfach möglich sein. Die Karte

wird es in zwei Varianten geben: Mit und ohne Signierfunktion. Wenn Sie bereits eine Signaturkarte besitzen oder keine signierten Dokumente versenden wollen, können Sie sich also eine (günstigere) beA-Karte ohne Signierfunkbestellen (beA-Karte Basis, 29,90 Euro zzgl. Mehrwertsteuer).

Was passiert, wenn ich die beA Karte nicht beantrage?

Jeder Rechtsanwalt wird über das beA adressierbar sein. Das gilt unabhängig

davon, ob zuvor eine beA-Karte bestellt und damit die Erstregistrierung vorgenommen wurde. Das heißt, man läuft Gefahr, wichtige Post zu verpassen, wenn die beA-Karte nicht bestellt wurde und damit kein Zugriff auf das Postfach genommen werden kann.

gung stehen.

Gibt es ein Kanzleipostfach? Wie sieht es für Rechtsanwaltsgesellschaften aus?

Der Gesetzgeber hat in dem ab 1.1.2016 geltenden neuen § 31a BRAO festgelegt, dass alle eingetragenen Rechtsanwälte ein beA erhalten. Für Kanzleien, auch solche, die als RA-GmbH oder PartGmbB organisiert sind, ist kein eigenes beA-Postfach vorgesehen. Das beA selbst ist aber nur der Übertragungsweg, Sie können in den Nachrichten selbst bezie-

hungsweise in den angehängten Dokumenten deutlich machen, dass ein Handeln für die Kanzlei/Gesellschaft vorliegt.

Ich bin in mehreren Kanzleien tätig, bekomme ich mehrere Postfächer?

Der Gesetzgeber hat vorgesehen, dass jeder eingetragene Rechtsanwalt – anknüpfend an seine Eintragung im Gesamtverzeichnis nach § 31 BRAO – nur ein beA erhält.

beA-Start verschoben

Zum 01.01.2016 sollte jeder in der Bundesrepublik zugelassene Rechtsanwalt ein besonderes elektronisches Anwaltspostfach erhalten. Mit der Entwicklung dieser Postfächer wurde 2013 die Bundesrechtsanwaltskammer betraut. In den Tests der letzten Wochen hat sich gezeigt, dass die Qualität des beA noch nicht den Erwartungen der BRAK entspricht. Das Präsidium der BRAK hat deshalb beschlossen, den Start des beA zu verschieben und die Postfächer erst dann zur Verfügung zu stellen, wenn sichergestellt ist, dass alle vorgesehenen Funktionen verlässlich zur Verfü-

Die BRAK führt jetzt mit Atos, dem mit der Entwicklung des beA beauftragten Unternehmen, Gespräche, um festzulegen, bis zu welchem Termin alle notwendigen Tests und ggf. erforderliche Nachbesserungsarbeiten durchgeführt und abgeschlossen werden können. Der neue Starttermin wird auf der speziell zum beA eingerichteten Internetseite http://bea.brak.de veröffentlicht.

(Mitteilung der BRAK vom 26.11.2015)

Bekommen auch Syndikusrechtsanwälte ein beA?

Wie sieht es nach der geplanten Gesetzesänderung aus?

Nach dem aktuellen Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung des Rechts der Syndikusanwälte ist vorgesehen, dass als Syndikusrechtsanwalt zugelassene Berufsträger, die zugleich über eine Zulassung als Rechtsanwalt verfügen, zwei besondere elektronische Anwaltspostfächer erhalten. Sie können daher in ihrer Funktion als Syndikusrechtsanwalt über dieses Postfach unmittelbar mit Rechtsanwälten, Syndikusrechtsanwälten und Gerichten kommunizieren. Im Bundesweiten Amtlichen Rechtsanwaltsverzeichnis erfolgt eine doppelte Eintragung: einmal als Syndikusrechtsanwalt

und einmal als Rechtsanwalt, sodass ein Empfänger wissen wird, an wen er zuzustellen hat bzw. von wem er eine Zustellung erhalten hat.

Syndikusanwälte, die nach der Gesetzesänderung ausschließlich die Zulassung als Syndikusrechtsanwälte anstreben, werden gebeten, mit der Bestellung ihrer beA-Karte zu warten. Über das genaue Verfahren informieren wir, sobald das Gesetzgebungsverfahren abgeschlossen ist, auf unserer Webseite www.bea.brak. de.

Braucht jeder Mitarbeiter eine eigene Karte oder ein eigenes Softwarezertifikat?

Das beA verfügt über einen detaillierten Katalog an Rechten, die auf Mitarbeiter oder Kollegen übertragen werden können (Leserecht, Versenderecht, Recht, eigene Rechte zu vergeben u. a.). Die Vergabe dieser Rechte ist jeweils an die Mitarbeiter-Chipkarte beziehungsweise das Mitarbeiter-Softwarezertifikat geknüpft, deshalb braucht jeder Mitarbei-

ter eine eigene Karte/ein eigenes Softwarezertifikat.

Soll ein Mitarbeiter Zugriff auf mehrere Anwaltspostfächer erhalten, ist dennoch nur eine Chipkarte beziehungsweise ein Softwarezertifikat für diesen Mitarbeiter erforderlich.

Braucht jeder Rechtsanwalt/ jeder Mitarbeiter ein eigenes Kartenlesegerät?

Karten und Lesegeräte sind nicht miteinander gekoppelt, sodass, wenn es organisatorisch möglich ist, auch mehrere Personen ein Lesegerät verwenden können.

Kann ich auch eine bereits vorhandene Signaturkarte verwenden?

Die Weiterverwendung einer bereits vorhandenen Signaturkarte ist möglich. Allerdings wird für die Erstregistrierung eines Rechtsanwaltes im beA-System eine besondere beA-Karte benötigt. Ist bereits eine Signaturkarte vorhanden, reicht hier die beA-Karte Basis.

Ich habe das Schreiben zur Erstregistrierung nicht erhalten bzw. es ist mir abhandengekommen.

Bitte wenden Sie sich an die Bundesnotarkammer unter bea@bnotk.de.

Meine Adresse im Erstregistrierungsantrag stimmt nicht.

Bitte wenden Sie sich für die Korrektur Ihrer Daten an Ihre regionale Rechtsanwaltskammer. Sie können auch vorab im Bundesweiten Amtlichen Anwaltsverzeichnis unter www.rechtsanwaltsregister.org ihre Angaben überprüfen. So haben Sie eine Information, welchen Stand ihre Daten haben. Die regionalen Rechtsanwaltskammern versenden ihre Mitgliederdaten zweimal pro Woche an die BRAK.

Alles über das beA auf www.bea.brak.

Rechtsanwältin Peggy Fiebig, BRAK, Berlin

ENTWICKLUNGEN 03/2015

Datenschutz in der Anwaltskanzlei

Datenschutz in der Anwaltskanzlei ist ein Thema, das leider oft nur am Rande betrachtet wird. Spätestens aber mit dem weiteren Ausbau des elektronischen Rechtsverkehrs und der Einführung des besonderen elektronischen Anwaltspostfachs lohnt es sich, diesen Aspekt einmal genauer zu betrachten.

Der Artikel stellt zunächst die rechtlichen Grundlagen und die Grundsätze des Datenschutzes dar. In weiteren Folgen werden Hinweise für die praktische Gestaltung des Datenschutzes in einer Anwaltskanzlei gegeben.

I. Problemstellung

Die durchaus jahrelang vertretene Ansicht, das Berufsrecht der Rechtsanwälte und hier insbesondere das Gebot der anwaltlichen Schweigepflicht erübrige die Frage der Anwendung des Datenschutzrechts in einer Anwaltskanzlei, lässt sich nach der aktuellen Rechtslage

nicht aufrechterhalten. So hat bereits das Kammergericht Berlin mit Beschluss vom 20.08.2010, Az. 2 Ss 23/07, 1 Ws (B)51/07 - 2Ss 23/07 entschieden, dass auch ein Rechtsanwalt grundsätzlich an die datenschutzrechtlichen Bestimmungen gebunden sei. Von dieser Regelung müsse nur eine Ausnahme gemacht werden, wenn andere Vorschriften wie etwa die unter dem Schutz der Verfassung stehende Schweigepflicht des Rechtsanwalts - die Anwendung der datenschutzrechtlichen Vorschriften ausschlössen. Und die Rechtsanwaltskammer München informierte mit Newsletter 5/2014 darüber, dass das Bayerische Landesamt für Datenschutzfachaufsicht (LDA) nach ihren Informationen "anlasslose Datenschutzprüfungen" nach § 38 BDSG in Anwaltskanzleien durchführe. Dabei ging es um Fragen, wie datenschutzgerechte Datenträgervernichtung, Einsatz einer Ende-Zu-Ende-Verschlüsselung bei E-Mail-Kommunikation, sicherer Abruf der E-Mails vom Mail-Server,

sichere IT-Infrastruktur zwischen den Standorten, Nutzung eines sicheren E-Mail-Dienstleisters, beanstandungsfreier Einsatz von Google-Analytics, HTTPS-Verschlüsselung bei Einsatz besonderer Dienstleistungen über die Kanzlei-Website, Einsatz von Leasing-Geräten (z.B. Drucker, Scanner, ...), Backup-Konzept der Datenträger, sowie Zutrittskontrolle. Mithin wurden ganz praktische, in jeder Anwaltskanzlei anfallende Problemstellungen geprüft.

II. Rechtliche Rahmenbedingungen

Betrachten wir die rechtlichen Rahmenbedingungen zum Thema.

Der Anwalt ist nach § 203 StGB, § 43a BRAO, § 2 BORA zur Verschwiegenheit verpflichtet. Ob darüber hinaus die datenschutzrechtlichen Vorschriften auf den Anwalt Anwendung finden, ist umstritten. Unter Berufung auf die Vorschrift des § 1 Abs. 3 BDSG wird dies

von einigen Stimmen verneint. Diese Vorschrift lautet:

"Soweit andere Rechtsvorschriften des Bundes auf personenbezogene Daten einschließlich deren Veröffentlichung anzuwenden sind, gehen sie den Vorschriften dieses Gesetzes vor. Die Verpflichtung zur Wahrung gesetzlicher Geheimhaltungspflichten oder von Berufsoder besonderen Amtsgeheimnissen, die nicht auf gesetzlichen Vorschriften beruhen, bleibt unberührt."

§ 1 Abs. 3 BDSG ordnet also die Nachrangigkeit des Datenschutzgesetzes an, soweit andere Vorschriften des Bundes den Umgang mit personenbezogenen Daten regeln. Fraglich ist damit, ob die straf- und berufsrechtlichen Vorschriften betreffend die Rechtsanwälte solche bundesrechtlichen Regelungen i.S.d. § 1 Abs. 3 BDSG sind mit der Folge, dass sie die Regelungen des Datenschutzrechts vollständig verdrängen.

Schon aus den unter I. mitgeteilten Beispielen geht hervor, dass die Rechtsprechung und die Datenschutzbehörden, und wohl auch die überwiegende Meinung in der Literaur dies verneinen. Die berufsrechtlichen Regelungen dienten dem Mandantenschutz, nicht dem Datenschutz, es seien zwei Kreise mit Überlappungen, aber unterschiedlichen Schutzrichtungen (Leutheusser-Schnarrenberger, AnwBl. 2012, 477). Datenschutzrecht sei anders als die berufsrechtlichen Regelungen und die Verschwiegenheitspflicht nicht auf den Schutz des Mandanten beschränkt.

Immerhin geht diese Ansicht auch davon aus, dass das verfassungsrechtlich geschützte besondere Vertrauensverhältnis zwischen Mandant und Anwalt und die ebenso garantierte Verschwiegenheitspflicht dem Datenschutzrecht vorgehe. Im Mandat und bei mandatsbezogenen Akten sei das Datenschutzrecht daher nicht anwendbar; in allen nicht mandatsbezogenen Bereichen fände aber neben dem Berufsrecht ergänzend das Datenschutzrecht Anwendung. Dabei handelt es sich etwa um Personaldaten der Kanzleibeschäftigten und Bewerbern um Arbeitsplätze. Aber auch der Umgang mit Daten von Lieferanten und Dienstleistern oder Kontaktdaten ohne Mandatsbezug unterfallen nach diesem Verständnis neben dem Berufsrecht auch dem Datenschutzrecht, ebenso wie die Daten der Besucher der Kanzleiwebseite.

III. Prinzipien des Datenschutzrechts

Entgegen manch verbreiteter Ansicht ist das Datenschutzrecht durchaus strukturiert und nicht sperriger als manch andere Gesetze. Die Kenntnis der prägenden Grundprinzipien ist dafür aber unerlässlich. Sie sind daher kurz darzustellen.

1. Das Datenschutzrecht regelt nur den Umgang mit personenbezogenen Daten. Personenbezogene Daten sind solche, die einer bestimmten einzelnen Person eindeutig zugeordnet werden können oder bei denen eine solche Zuordnung wenigstens mittelbar mit vertretbarem Aufwand erfolgen kann.

Während insbesondere Datenschutzbehörden dabei einen absoluten Begriff der personenbezogenen Daten vertreten, gibt es auch noch die Ansicht der relativ personenbezogenen Daten. Die erste Ansicht sieht ein personenbezogenes Datum schon dann vorliegen, wenn nur irgendein Mensch oder Institution ein Datum einer bestimmten Person zuordnen kann, während die Ansicht der relativ personenbezogenen Daten jeweils fragt, ob der konkrete Nutzer der Daten diese auf eine bestimmte Person beziehen kann.

Aus dem Begriff der personenbezogenen Daten folgt im Übrigen, dass - anders als in anderen Rechtsordnungen – das deutsche Datenschutzrecht nur natürliche Personen schützt und nicht auf juristische Personen Anwendung findet.

2. Das Datenschutzrecht stellt den Umgang mit personenbezogenen Daten unter ein Verbot mit Erlaubnisvorbehalt. Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten ist danach nur gestattet, soweit dies durch eine Rechtsvorschrift erlaubt ist oder eine freiwillige Einwilligung des Betroffenen vorliegt (§ 4 Abs. 1 BDSG).

Für jede Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten muss also gefragt werden, ob ein Gesetz diese gestattet. So erlaubt etwa § 28 BDSG das Erheben, Speichern, Verändern oder Übermitteln personenbezogener Daten u.a. für die Begründung, Durchführung oder Beendigung eines rechtsgeschäftlichen oder rechtsgeschäftsähnlichen Schuldverhältnisses mit den Betroffenen.

Gibt es keine gesetzliche Erlaubnis, muss der Betroffene in die Nutzung, Speicherung, Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten einwilligen. Die Einwilligung ist freiwillig, jederzeit widerrufbar und soll nach Möglichkeit schriftlich erfolgen, § 4a BDSG. Soll die Einwilligung zusammen mit anderen Erklärungen schriftlich erteilt werden, ist sie besonders hervorzuheben.

Nach Ansicht einiger Datenschützer ist bei Über- / Unterordnungsverhältnisse, wie etwa im Arbeitsrecht, die Möglichkeit einer freiwilligen Einwilligung i.S.d. § 4a BDSG nicht gegeben; eine Ansicht, die das BAG in seiner Entscheidung vom 11.12.2014, 8 AZR 1010/13, abgelehnt hat

- 3. Das Prinzip der Zweckbindung steht in Zusammenhang mit dem Verbot des Erhebens, Verarbeitens und der Nutzung von Daten ohne gesetzliche Erlaubnis oder Einwilligung. Danach muss die Erhebung, Speicherung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten an einen konkreten Zweck gebunden sein. Die so gesammelten Daten dürfen dann nicht ohne gesetzliche Erlaubnis oder Einwilligung des Betroffenen anderweitig verwandt werden. Klassisches Beispiel hierfür ist etwa der Vorgang, dass Daten, die für die Durchführung und Abwicklung eines Vertrages genutzt und erhoben werden, später unter Zweckänderung für Werbung eingesetzt werden.
- 4. Auch das Prinzip der Datenvermeidung und Datensparsamkeit folgt aus dem grundsätzlichen Verbot des Erhebens, Speichern, Nutzung von personenbezogenen Daten. Danach dürfen Daten nur erhoben und verarbeitet werden, soweit dies für den gerechtfertigten/eingewilligten Zweck unbedingt erforderlich ist. Nach § 3a BDSG sind die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten und die Auswahl und Gestaltung von Datenverarbeitungssystemen an dem Ziel auszurichten, so wenig personenbezogene Daten wie möglich zu erheben, zu verarbeiten oder zu nutzen. Insbesondere sind personenbezogene Daten zu anonymisieren oder zu pseudonymisieren, soweit dies nach dem Verwendungszweck möglich ist und keinen im Verhältnis zu dem angestrebten Schutzzweck unverhältnismäßigen Aufwand erfordert.
- 5. Das Prinzip der Datensicherheit besagt, dass Daten vor Verlust, Verfälschung oder unerlaubter Kenntnisnahme zu schützen sind. Dafür hat der Verant-

wortliche nach § 9 BDSG die geeigneten technischen und organisatorischen Maßnahmen zu treffen.

Der Gesetzgeber hat hier im Anhang zu § 9 BDSG einen neun Punkte umfassenden Katalog bestimmt, der von der jeweiligen verantwortlichen Stelle zu erfüllen ist. Demnach ist innerbetriebliche Organisation so zu gestalten, dass sie den besonderen Anforderungen des Datenschutzes gerecht wird. Insbesondere sind Maßnahmen zu treffen, die je nach der Art der zu schützenden personenbezogenen Daten oder Datenkategorien geeignet sind,

- (a) Unbefugten den Zutritt zu Datenverarbeitungsanlagen, mit denen personenbezogene Daten verarbeitet oder genutzt werden, zu verwehren (Zutrittskontrolle),
- (b) zu verhindern, dass Datenverarbeitungssysteme von Unbefugten genutzt werden können (Zugangskontrolle),
- (c) zu gewährleisten, dass die zur Benutzung eines Datenverarbeitungssystems Berechtigten ausschließlich auf die ihrer Zugriffsberechtigung unterliegenden Daten zugreifen können, und dass personenbezogene Daten bei der Verarbeitung, Nutzung und nach der Speicherung nicht unbefugt gelesen, kopiert, verändert oder entfernt werden können (Zugriffskontrolle)
- (d) zu gewährleisten, dass personenbezogene Daten bei der elektronischen Übertragung oder während ihres Transports oder ihrer Speicherung auf Datenträger nicht unbefugt gelesen, kopiert, verändert oder entfernt werden können, und dass überprüft und festgestellt werden kann, an welche Stellen eine Übermittlung personenbezogener Daten durch Einrichtungen zur Datenübertragung vorgesehen ist (Weitergabekontrolle),
- (e) zu gewährleisten, dass nachträglich überprüft und festgestellt werden kann, ob und von wem personenbezogene Daten in Datenverarbeitungssysteme eingegeben, verändert oder entfernt worden sind (Eingabekontrolle),
- (f) zu gewährleisten, dass personenbezogene Daten, die im Auftrag verarbeitet werden, nur entsprechend den Weisungen des Auftraggebers verarbeitet werden können (Auftragskontrolle),

- (g) zu gewährleisten, dass personenbezogene Daten gegen zufällige Zerstörung oder Verlust geschützt sind (Verfügbarkeitskontrolle),
- (h) zu gewährleisten, dass zu unterschiedlichen Zwecken erhobene Daten getrennt verarbeitet werden können
- 6. Nach § 5 BDSG ist es den bei der Datenverarbeitung beschäftigten Personen untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu erheben, zu verarbeiten oder zu nutzen (Datengeheimnis). Diese Personen sind, soweit sie bei nicht-öffentlichen Stellen beschäftigt werden, bei der Aufnahme ihrer Tätigkeit auf das Datengeheimnis zu verpflichten. Das Datengeheimnis besteht auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit fort.
- 7. Schließlich ist noch darauf hinzuweisen, dass das Datenschutzrecht keinen Konzernvorbehalt kennt. Daten dürfen demnach auch nicht in verbundenen Unternehmen und verschiedenen Standorten ohne weiteres ausgetauscht werden, auch nicht innerhalb eines Kanzleiverbundes; auch für solche Übermittlung von Daten bedarf es einer gesetzlichen Erlaubnis oder der freiwilligen Einwilligung des Betroffenen.

IV. Bestellung eines Datenschutzbeauftragten?

Bejaht man die Anwendbarkeit des Datenschutzrechts, ergeben sich verschiedene Pflichten und Folgerungen für die Kanzleiorganisation.

So ist nach § 4f Abs. 1 BDSG in nicht öffentlichen Stellen ab einer Anzahl von neun Personen, die mit der Verarbeitung personenbezogener Daten beschäftigt sind, ein Datenschutzbeauftragter zu bestellen. Der Datenschutzbeauftragte genießt besonderen Kündigungsschutz nach § 4f Abs. 3 BDSG, und muss die besondere Rechts- und Fachkunde aufweisen. Er darf nicht der Geschäftsleitung angehören, auch nicht der Leiter der IT, oder der Personalverantwortliche sein, da ansonsten ein Interessenkonflikt vermutet wird.

Die Aufgaben des Beauftragens für den Datenschutz sind in § 4g BDSG festgehalten. Danach wirkt er auf die Einhaltung der Vorschriften über den Datenschutz hin und hat insbesondere die ordnungsgemäße Anwendung der EDV Programme im jeweiligen Betrieb zu überwachen

und die mit der Verarbeitung personenbezogener Daten beschäftigten Personen mit den datenschutzrechtlichen Vorschriften vertraut zu machen.

Bestellt man keinen Datenschutzbeauftragten, obwohl man mehr als 9 Personen mit der Verarbeitung personenbezogener Daten beschäftigt, ist die Folge, dass man die Verarbeitung personenbezogener Daten vor Inbetriebnahme der zuständigen Aufsichtsbehörde zu melden hat, § 4d BDSG.

Ob diese Vorschrift auch auf Anwaltskanzleien anwendbar ist, ist umstritten – und angesichts der Aufgabenstellung eines Datenschutzbeauftragten auch nicht ganz unproblematisch. In den meisten Anwaltskanzleien wird ohnehin die Zahl von mehr als neun Mitarbeitern, die sich mit Daten aus dem nicht mandatsbezogenen Bereich beschäftigen, wohl nicht erreicht werden.

Die Bundesrechtsanwaltskammer ging in einer Stellungnahme im September 2004 und ergänzend im März 2005 davon aus, dass ein Rechtsanwalt bezüglich der mandatsbezogenen Informationen nicht verpflichtet sei, einen Datenschutzbeauftragten zu berufen. Aus der Funktion des Datenschutzbeauftragten im mandatsbezogenen Bereich einer Anwaltskanzlei ergäbe sich eine unvertretbare Gefährdung der Unabhängigkeit des eigenverantwortlichen und im Interesse des Mandanten handelnden Rechtsanwalts. Nur soweit mehr als neun Personen mit der Personaldatenverarbeitung beschäftigt seien, sei gegebenenfalls ein auf die Verarbeitung von Daten aus diesem Bereich beschränkter Datenschutzbeauftragter zu bestellen

Die Möglichkeit der Bestellung externer Datenschutzbeauftragter ist dabei für Berufsgeheimnisträger wie Anwälte problematisch. Das Gesetz sieht diese Möglichkeit zwar vor und bestimmt in § 4f Abs. 2 S. 3 BDSG, dass zum Beauftragten für den Datenschutz auch eine Person außerhalb der verantwortlichen Stelle bestellt werden kann und dessen Kontrolle sich auch auf personenbezogene Daten erstreckt, die einem Berufsoder besonderen Amtsgeheimnis, insbesondere dem Steuergeheimnis nach § 30 der Abgabenordnung, unterliegen.

Zum Schutz der Verschwiegenheit sieht § 4f Abs. 4a BDSG vor, dass soweit der Beauftragte für den Datenschutz bei seiner Tätigkeit Kenntnis von Daten erhält, für die aus beruflichen Gründen ein Zeugnisverweigerungsrecht zusteht, dieses Recht auch dem Beauftragten für

den Datenschutz und dessen Hilfspersonal zusteht. Dieser Schutz ist allerdings beschränkt, denn über die Ausübung dieses Rechts entscheidet nach dem Gesetz die Person, der das Zeugnisverweigerungsrecht aus beruflichen Gründen zusteht, es sei denn, dass diese Entscheidung in absehbarer Zeit nicht herbeigeführt werden kann. Und nur soweit das Zeugnisverweigerungsrecht des Beauftragten für den Datenschutz reicht, unterliegen seine Akten und andere Schriftstücke einem Beschlagnahmeverbot. Und auch § 203 Abs. 2a StGB unterstellt einen Datenschutzbeauftragten der Verschwiegenheitspflicht des Berufsträgers.

Gleichwohl gilt es zu bedenken, dass das verfassungsrechtlich geschützte besondere Vertrauensverhältnis zwischen Mandant und Rechtsanwalt darauf beruht, dass der Anwalt weisungsfrei und ohne staatliche oder sonstige Kontrolle die Interessen des Mandanten eigenverantwortlich zu vertreten hat. Unterworfen ist er dem anwaltlichen Berufsrecht und der Aufsicht durch die zuständige Rechtsanwaltskammer. In dieses System der freien eigenverantwortlichen Arbeit im Interesse des Mandanten fügt sich die Stellung eines Datenschutzbeauftragten nicht ein.

Unübersehbar können sich hier Konfliktfelder mit der Arbeit und dem Auftrag eines Datenschutzbeauftragten ergeben. Dieser ist zur Ausübung wirksamer Aufsicht nach § 4f Abs. 3 S. 2 BDSG in Ausübung seiner Fachkunde auf dem Gebiet des Datenschutzes weisungsfrei tätig, und darf wegen der Erfüllung seiner Aufgaben nicht benachteiligt werden darf.

Aus der Weisungsfreiheit folgt auch der grundsätzlich freie Zugriff auf die Informationstechnik und EDV der Kanzlei. Die Möglichkeit des Datenschutzbeauftragten, auf andere in der EDV der jeweiligen Kanzlei gespeicherten Daten zuzugreifen, und damit auch auf solche Daten, die der anwaltlichen Schweigepflicht unterliegen, wie etwa Schriftsätze, Emails, etc., kann damit nicht ausgeschlossen werden. Der Auftraggeber kann den Datenschutzbeauftragten insoweit de lege lata keine Weisungen erteilen, dass er auf bestimmte Bereiche der Kanzlei-IT keinen Zugriff besitzt. Dies bedeutet einen wesentlichen Eingriffe einerseits in die freie Berufsausübung des Anwaltes, aber vor allem in den verfassungsrechtlich geschützten Mandatsbereich.

V. Verfahrensverzeichnis

§§ 4g BDSG erfordert die Dokumentation der in der verantwortlichen Stelle verarbeiteten personenbezogenen Daten. Darin ist der Umgang und die Nutzung mit diesen Daten zu beschreiben. Verantwortlich ist der Datenschutzbeauftragte; ist solcher nicht bestellt, hat die verantwortliche Stelle die Erfüllung der Dokumentationspflichten auf andere geeignete Weise sicherzustellen.

Diese Dokumentationen werden als Verfahrensverzeichnis bezeichnet, wobei zwischen internen und öffentlichen Verfahrensverzeichnissen unterschieden wird. Das öffentliche Verzeichnis ist für jedermann zugänglich zu halten und umfasst nach § 4e S. 1 Nr. 1 – 8 BDSG die folgenden Punkte:

- 1) Name oder Firma der verantwortlichen Stelle,
- 2) Inhaber, Vorstände, Geschäftsführer oder sonstige gesetzliche oder nach der Verfassung des Unternehmens berufene Leiter und die mit der Leitung der Datenverarbeitung beauftragten Personen.
- 3) Anschrift der verantwortlichen Stelle,
- 4) Zweckbestimmungen der Datenerhebung, -verarbeitung oder -nutzung,
- 5) eine Beschreibung der betroffenen Personengruppen und der diesbezüglichen Daten oder Datenkategorien,
- 6) Empfänger oder Kategorien von Empfängern, denen die Daten mitgeteilt werden können,
- 7) Regelfristen für die Löschung der Da-
- 8) eine geplante Datenübermittlung in Drittstaaten.

Da nach der gesetzlichen Regelung dieses Verzeichnis von jedermann angefordert werden kann, sollte die Kanzlei entsprechende Dokumente bereit halten. In einem internen Verfahrensverzeichnis sind noch weitere Angaben nach § 4e S. 1 Nr. 9 BDFSG vorzuhalten, und zwar

9) eine allgemeine Beschreibung, die es ermöglicht, vorläufig zu beurteilen, ob die Maßnahmen nach § 9 zur Gewährleistung der Sicherheit der Verarbeitung angemessen sind.

Weiter sind im internen Verzeichnis anzugeben die auf personenbezogene Daten zugriffsberechtigte Personen anzugeben.

Der Aufwand für die Erstellung eines solchen internen Verzeichnisses sollte

nicht unterschätzt werden. Das interne Verfahrensverzeichnis ist den Aufsichtsbehörden bei datenschutzrechtlicher Aufsichtsprüfung gegebenenfalls vorzulegen, und lässt sich nach aller Erfahrung nicht in wenigen Tagen erstellen, selbst wenn es nur auf den Bereich der Personaldatenverarbeitung beschränkt ist. Gleichwohl ist es nicht nur eine lästige bürokratische Pflicht. Richtig angewandt und umgesetzt kann es aber auch dazu dienen, den Ablauf in einer Kanzlei zu optimieren und den bedarfsgerechten Ausbau der Kanzlei EDV zu steuern.

VI. Auskunftspflichten

Nach § 33 BDSG ist der Betroffene von der Speicherung, der Art der Daten, der Zweckbestimmung der Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung und der Identität der verantwortlichen Stelle zu benachrichtigen, wenn erstmals personenbezogene Daten für eigene Zwecke ohne Kenntnis des Betroffenen gespeichert werden

Hier ist bei mandatsbezogenen Daten zu unterscheiden zwischen den Daten des Mandanten, und den Daten von Gegnern und Dritten, wie etwa personenbezogenen Daten von Zeugen, Sachverständigen, Behördenmitarbeitern etc. Auch hier stellt sich wieder die grund-

sätzliche Frage, ob die berufsrechtlichen Regelungen nicht diese Vorschrift bei mandatsbezogenen Daten verdrängen. Dahin stehen lassen kann man dies bei vom Mandanten mitgeteilten Daten, da dieser wohl die Notwendigkeit der Speicherung seiner Daten einsieht und in die Speicherung seiner Daten einwilligt, aber auch weil die Speicherung der Daten zur Erfüllung der anwaltlichen Beauftragung notwendig ist.

Ist das Mandat beendet und widerruft der Mandant aus welchen Gründen auch immer die Einwilligung zur Speicherung der Daten, ist § 33 Abs. 2 BDSG anwendbar, nach der eine Pflicht zur Benachrichtigung nicht besteht, wenn die Daten auf Grund gesetzlicher Aufbewahrungsvorschriften nicht gelöscht werden dürfen oder die Speicherung durch Gesetz ausdrücklich zugelassen ist. Hier ist vor allem auf die Pflicht zur Aufbewahrung der Handakten zu denken, § 50 BRAO, aber auch etwa steuerrechtliche Aufbewahrungspflichten.

Eine etwas andere Problematik stellt sich bei der Speicherung personenbezogener Daten des Gegners oder Dritter. Wenigstens bei mandatsbezogenen Daten wird hier wieder die Argumentation greifen, dass im mandatsbezogenen Bereich die Anwendung der datenschutzrechtlichen Vorschriften wegen des Vorrangs der anwaltlichen Verschwiegenheitspflicht nicht greift. Denn nach dem Grundsatz der Interessenwahrung des Mandanten muss allein nach dessen Interesse gehandelt werden, sein Wissen über Beteiligte und Dritte zu offenbaren oder geheim zu halten.

Dieses Argument findet auch eine Rechtfertigung im Datenschutzgesetz selbst, da nach § 33 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 BDSG keine Benachrichtigungspflicht besteht, wenn die Daten nach einer Rechtsvorschrift oder ihrem Wesen nach, namentlich wegen des überwiegenden rechtlichen Interesses eines Dritten, geheim gehalten werden müssen. Das Interesse des Mandanten, einen Rechtsstreit erfolgreich zu führen, kann als solches überwiegendes Interesse gewertet werden.

Ähnlich kann in Bezug auf die Auskunftspflichten nach § 34 BDSG argumentiert werden. Danach hat die verantwortliche Stelle einem Betroffenen auf Verlangen Auskunft zu erteilen über

- die zu seiner Person gespeicherten Daten, auch soweit sie sich auf die Herkunft dieser Daten beziehen,
- 2. den Empfänger oder die Kategorien von Empfängern, an die Daten weitergegeben werden, und
- 3. den Zweck der Speicherung.

Allerdings beschränkt § 34 Abs. 7 BDSG die Pflicht zur Auskunftserteilung und bestimmt, dass eine Pflicht zur Auskunftserteilung nicht besteht, wenn der Betroffene nach § 33 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2, 3 und 5 bis 7 BDSG nicht zu benachrichtigen ist. Damit kann auf die vorgenannten Ausführungen verwiesen werden.

Es bleibt die Aufsichtspflicht gegenüber Aufsichtsbehörden, wie sie in § 38 BDSG vorgesehen ist, zu betrachten.

Eine solche Auskunftspflicht des Rechtsanwalts gegenüber den Datenschutzbehörden nach § 38 BDSG wird – wie das geschilderte Beispiel aus Bayern zeigt – unter Berufung auf die Regelungen in § 38 Abs. 4 Satz 3 BDSG i.V.m. § 24 Abs. 6 BDSG und § 2 Nr. 2 BDSG von den Datenschutzbehörden der Länder vertreten, und wenigstens für den nicht mandatsbezogenen Bereich auch vom Kammergericht Berlin. Eine solche Auslegung übersieht aber, dass bei solchen Verfahren den Datenschutzbehörden umfassende Auskunfts- und Kontrollansprüche über die Speicherung, Erhebung, Verarbeitung, Übermittlung und Nutzung personenbezogener Daten zustehen. Dies ist für den mandatsbezogenen Bereich abzulehnen, da es wiederum tief in den verfassungsrechtlich geschützten Bereich des Vertrauens zwischen Anwalt und Mandant hineinwirkt, insoweit die berufsrechtlichen Regelungen vorgehen und insoweit über § 1 Abs. 3 Satz 2 BDSG gerechtfertigt ist.

Problematischer ist die Antwort im Bereich der nicht mandatsbezogenen Daten, die ebenfalls in der Anwaltskanzlei vorhanden sind, also der Umgang mit Beschäftigtendaten oder den personenbezogenen Daten von Lieferanten, Kunden oder sonstigen Dritten. Auch hier ist aber ein solches Aufsichtsrecht der Datenschutzbehörden abzulehnen. Denn sieht man die Beachtung ausreichenden Datenschutz als auch berufsrechtliche Verpflichtung des Rechtsanwalts an, ist die Aufsicht über die Arbeitsweise der Rechtsanwälte über § 73 Abs. 2 Nr. 4 BRAO den Rechtsanwaltskammern zugeordnet – eine Ansicht, die allerdings umstritten ist und von den Datenschutzbehörden leider nicht geteilt wird.

VII. Ausblick: Die Europäische Datenschutz-Grundverordnung

Mit dem beabsichtigten Erlass der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung wird das Datenschutzrecht weiter entwickelt und neu gefasst werden.

Ziel des Europäischen Gesetzgebers ist es, die jetzt noch in den Mitgliedstaaten bestehenden einzelnen nationalen Regelungen unionsweit einheitlich neu zu regeln. Zudem sind erweiterte Transparenzpflichten vorgesehen, die dann auch von den Rechtsanwälten erfüllt werden müssen, neue Löschungspflichten, soweit Daten nicht mehr benötigt werden, und es ist ein Recht auf Datenübertragung vorgesehen, so dass der Betroffene die Weitergabe seiner Daten verlangen kann.

Die hier angesprochenen Fragen des Verhältnisses der anwaltlichen Berufsausübung und dem Datenschutz werden leider in den jetzigen Entwürfen nicht aufgelöst. Insbesondere gilt dies hinsichtlich der Frage der Anwendung des Datenschutzrechts auf Berufsgeheimnisträger. Lediglich in Art. 9 Abs. 2 f) ist eine Erlaubnis vorgesehen, das besondere personenbezogene Daten verarbeitet werden dürfen zur Begründung, Geltendmachung oder Abwehr von Rechtsansprüchen.

Hier ist aber das Gesetzgebungsverfahren noch nicht abgeschlossen. Es befindet sich zurzeit im "Trilog" der Abstimmung zwischen Parlament, Kommission und Rat. Eine weitergehende Betrachtung bleibt dem Abschluss des Gesetzgebungsverfahren vorbehalten.

VII. Ausblick

In den folgenden Kammermitteilungen werden nach den hier erfolgten eher grundsätzlichen Ausführungen und den rechtlichen Grundlagen Hinweise erfolgen, wie Datenschutz in der Kanzlei praktisch umzusetzen ist. Als Themen vorgesehen sind Fragen der verschlüsselten Kommunikation über Email und Internet, Datensicherung und Backup-Konzept, Nutzung von Cloud-Computing und Outsourcing, Umgang mit Dienstleistern sowie die Bereiche des Beschäftigtendatenschutz und den Vorschriften zum Datenschutz auf der Kanzlei-Website.

Dr. Christian Klostermann, FA für IT-Recht, Mitglied des Vorstandes



Sächsische Verwaltungsrechtstage 2015

Zum fünften Mal fanden am 29. und 30. Mai 2015 die Sächsischen Verwaltungsrechtstage am Sächsischen Oberverwaltungsgericht in Bautzen statt. Über 60 Rechtsanwälte, Verwaltungsrichter und Mitarbeiter aus Kommunen und Landkreisen tauschten sich zu aktuellen Themen des Verwaltungsrechts aus. Zum letzten Mal in dieser Funktion begrüßte der Oberbürgermeister der Stadt Bautzen Christian Schramm die Teilnehmer. Zwischenzeitlich hat die Stadt Bautzen einen neuen Oberbürgermeister gewählt. Dr. Ulrich Maidowski, Richter des Bundesverfassungsgerichts, vermittelte sehr interessante Eindrücke über die Art und Weise der Entscheidungsfindung am Bundesverfassungsgericht und gab Hinweise, wie man bei den Entscheidungen des höchsten deutschen Gerichts "zwischen den Zeilen lesen kann".

Auf großes Interesse stieß der Vortrag des Referatsleiters des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft, Wolf-Dieter Dallhammer, der die rechtlichen und technischen Gegebenheiten des Frackings darstellte.

Rege Diskussionen gab es am Sonnabend zu den Referaten rund um den elektronischen Rechtsverkehr und die unterschied-



Blick auf die Bautzner Ortenburg

(Foto © Wilhelm Klein)

lichen Sichtweisen und Erfahrungen in Justiz und Anwaltschaft. Die Präsidentin des Verwaltungsgerichts Dresden Claudia Kucklick und Richter am Verwaltungsgericht Dresden, Andreas-Christian Büchel, stellten die Praxis auf Seiten eines Gerichts dar. Hierauf antwortete gekonnt Rechtsanwältin Constanze Geiert mit der anwaltlichen Herangehensweise.

Wie immer bot die Veranstaltung auch einen kulturellen Beitrag: mit sachkundiger

Führung konnte der Matthiasturm und der Dachstuhl der Ortenburg bestiegen und besichtigt werden.

Die Sächsischen Verwaltungsrechtstage 2016 werden am 13. und 14. Mai 2016 wieder in Bautzen stattfinden. Die Referate werden sich ausländer- und asylrechtlichen Themen widmen.

Bitte notieren Sie sich den Termin bereits jetzt!

Deutsch-Tschechisch-Slowakisches Anwaltsforum 2015

In Fortsetzung der guten langjährigen Zusammenarbeit fand am 30. und 31. Oktober 2015 das diesjährige Deutsch-Tschechisch-Slowakische Anwaltsforum auf Einladung der RAK Bamberg in Hof statt. Neben der RAK Sachsen waren die Tschechische und die Slowakische Rechtsanwaltskammern Mitveranstalter. Über 60 Kolleginnen und Kollegen aus allen drei Ländern trafen sich am Freitagabend zunächst in der Spielbank Hof und konnten ihr Glück herausfordern. Am Sonnabend waren der elektronische Rechtsverkehr und der Datenschutz Schwerpunkte der Referate. Zum besonderen elektronischen Anwaltspostfach informierte Christopher Brosch, Referent der Bundesrechtsanwaltskammer. Die Erfahrungen der tschechischen Anwaltschaft mit dem schon seit mehreren Jahren bestehenden elektronischen Rechts-



Vizepräsident Roland Gross während seines Vortrages.



Christian Brosch (BRAK) referierte zum beA.

verkehr mit der tschechischen Justiz stellte Rechtsanwalt JUDr. Jiři Novák aus Prag dar. Zu datenschutzrechtlichen Themen referierten der Vizepräsident der RAK Sachsen Roland Gross und Dr. Christian Klostermann, Mitglied des Vorstands der RAK Sachsen. Die Rechtslage in der Slowakischen Republik trug Rechtsanwalt JUDr. Karol Šiška aus Bratislava vor. Gastgeberin des Anwaltsforum 2016 wird die Rechtsanwaltskammer Tschechien sein.



Teilnehmer des Forums.



Vertreter der teilnehmenden Kammern aus Tschechien, der Slowakei und Deutschland.

71. Tagung der Gebührenreferenten der Rechtsanwaltskammern

Die 71. Tagung der Gebührenreferenten fand am 26. September 2015 in Potsdam statt. Der Ausschuss Rechtsanwaltsvergütung der Bundesrechtsanwaltskammer hatte im Auftrag der Gebührenreferententagung das Generalthema der 71. Tagung – Änderungsbedarf beim RVG – vorbereitet und stellte seine Ergebnisse zur Diskussion.

Pauschgebühr in sozialrechtlichen Verfahren auch für die Einigungsgebühr?

Die Gebührenreferenten befassten sich erneut mit der Frage, ob im sozialrechtlichen Verfahren eine Pauschgebühr nach dem Vorbild des § 42 RVG eingeführt werden sollte. Sie diskutierten dies insbesondere vor dem Hintergrund der Frage, welches Gericht zuständig sein sollte, welche Gebühren von der Pauschgebühr abgedeckt werden sollten, ob eine Obergrenze notwendig sei und ob die Rechtskraft wie in § 42 RVG Voraussetzung für die Feststellung der Pauschgebühr sein sollte. Die Gebührenreferenten stellten folgende gemeinsame Auffassung fest:

Im sozialgerichtlichen Verfahren soll eine einheitliche Pauschgebühr für alle Verfahrensabschnitte eingeführt werden.

Die Zuständigkeit für die Feststellung der Pauschgebühr in sozialrechtlichen Verfahren soll bei den Obergerichten liegen.

Terminsgebühr nach Nr. 1010 VV RVG

Einigkeit bestand, dass die durch das 2. KostRMoG neu eingeführte Terminsgebühr nach Nr. 1010 VV RVG so ausgestaltet ist, dass sie in der Praxis in der Regel nicht anfällt. Es besteht somit Änderungsbedarf. Die Gebührenreferenten diskutierten, ob es bei einer Neufassung der Nr. 1010 VV RVG bei der Anknüpfung an Beweisaufnahmetermine bleiben solle und ob zusätzlich ein Zeitmoment berücksichtigt werden sollte. Die Gebührenreferenten vertraten die folgende gemeinsame Auffassung:

Die Gebührenreferenten sprechen sich für eine Verbesserung der Nr. 1010 VV RVG ohne eine Beschränkung auf die Beweisaufnahme und ohne die Berücksichtigung eines Zeitmoments aus.

Zur Klärung der Frage, welcher Zeitaufwand für Termine einzuplanen wäre, soll gleichwohl eine Umfrage in der Kollegenschaft durchgeführt werden. Diese wird kurzfristig von der Bundesrechtsanwaltskammer zur Verfügung gestellt werden.

Verhältnis Grund- und Verfahrensgebühr

Die in der Tagung vorgestellten Thesen zur Abgrenzung von Grund- und Verfahrensgebühr wurden diskutiert. Dies führte zu folgender gemeinsamer Auffassung:

Abgrenzung Grund- und Verfahrensgebühr

- 1. Mit der Erteilung des Auftrags entsteht die Verfahrensgebühr.
- Die Verfahrensgebühr entgilt alle mit dem Verfahren zusammenhängenden Tätigkeiten. Ausgenommen sind die Tätigkeiten, die mit anderen Gebühren entgolten werden.
- 3. Die Grundgebühr entgilt ausschließlich die Einarbeitung in den Rechtsfall durch Aufnahme von Informationen im ersten Gespräch mit dem Mandanten und die erste Akteneinsicht.
- 4. Nicht zur Grundgebühr, sondern zur Verfahrensgebühr gehören alle nach außen gerichteten Tätigkeiten, wie insbesondere die Meldung zur Akte und die Anforderung der Akte.
- 5. Ebenfalls nicht zur Grundgebühr, sondern zur Verfahrensgebühr gehören die auf der Grundlage der Aufnahme von Informationen erfolgende Entwicklung einer vorläufigen Verfahrensstrategie sowie die Beratung des Auftraggebers.

Anrechnung der Geschäftsgebühr bei Vergütungsvereinbarungen

Zur Anrechnung der Geschäftsgebühr bei Vergütungsvereinbarungen entschied das OLG Hamburg in seinem Beschluss vom 16.12.2014, Az. 8 W

13/14, AGS 2015, 199, dass eine Anrechnung der vorgerichtlichen Kosten aus einer Vergütungsvereinbarung auf die Verfahrensgebühr im Kostenfestsetzungsverfahren nicht stattfindet, wenn die erstattungsberechtigte Partei im Erkenntnisverfahren vorgetragen hat, dass sie mit ihrem Prozessbevollmächtigten hinsichtlich der vorgerichtlichen Kosten eine Vergütungsvereinbarung getroffen und die erstattungspflichtige Partei diese Kosten im Erkenntnisverfahren anerkannt hat. Um diese Haftungsfalle zu vermeiden, sollte in der Praxis unbedingt darauf geachtet werden, dass die Anerkennung eines konkreten Betrags erfolgen sollte.

Beratungshilfe

Als weiteren Schwerpunkt beriet die Tagung verschiedene Problematiken im Zusammenhang mit der Beratungshilfe. Neben der durch verschiedene Gerichte praktizierten Ablehnung der Beratungshilfe unter Hinweis auf eigene Recherchemöglichkeiten bzw. Verweisung auf Rechtsberatungsstellen ging es um die Anrechnung der Geschäftsgebühr in Beratungshilfesachen, die Mehrvertretungsgebühr nach Nr. 1008 VV RVG sowie die Erforderlichkeit von Kopierkosten in Beratungshilfesachen. In der Praxis ist häufig die Mehrvertretungsgebühr nach Nr. 1008 VV RVG bei der Bewilligung von Beratungshilfe problematisch. Die Kolleginnen und Kollegen sollten darauf achten, dass die Rechtslage eindeutig und die Gebühr zu erstatten ist (Gerold/ Schmidt, RVG, Nr. 1008 VV RVG Rn. 7).

Kostenfestsetzung im sozialgerichtlichen Verfahren

Als problematisch stellt sich in der sozialrechtlichen Praxis dar, dass Jobcenter dazu übergehen, den Anspruch des Rechtsanwalts auf Erstattung seiner Vergütung mit Ansprüchen aufzurechnen, die das Jobcenter gegen den Mandanten habe. Dieses Thema wird auf der nächsten Gebührenreferententagung erneut zur Diskussion gestellt.

Um der Problematik der Verzögerungen im Bereich der Kostenfestsetzung in sozialgerichtlichen Verfahren und der damit verbundenen "Vorfinanzierung" dieser Prozesse

durch die Anwaltschaft Gehör zu verschaffen, werden die Rechtsanwaltskammern gebeten, entsprechende Fälle aus der Kollegenschaft zu sammeln und der Bundesrechtsanwaltskammer per Fax (030-284939-11) bzw. per Mail (franke@brak.de) zu übermitteln. Bitte teilen Sie uns Ihre Erfahrungen mit.

Vollstreckungsportal

Das Vollstreckungsportal berechnet für jede gespeicherte Auskunft einer in der Vergangenheit erfolglos durchgeführten Zwangsvollstreckungsmaßnahme eine Gebühr in Höhe von 4,50 Euro. Daher wird in der Praxis aufgrund dieser teils hohen Kosten häufig sofort der Gerichtsvollzieher ohne vorherige Abfrage beauftragt.

Die Tagung war der Auffassung, dass die Abrufgebühr auf den Grundbetrag in Höhe von 4,50 Euro zu beschränken oder künftig der Zugang zum Vollstreckungsportal über das beA zu ermöglichen ist.

72. Tagung der Gebührenreferenten

Die 72. Tagung der Gebührenreferenten findet am 16. April 2016 statt und wird von der RAK Nürnberg ausgerichtet.

Julia von Seltmann Rechtsanwältin Geschäftsführerin der BRAK

Die Tätigkeit im BRAK-Ausschuss Familien- und Erbrecht – ein Mitglied berichtet

Seit vielen Jahren bin ich von der RAK Sachsen in den Fachausschuss Familienund Erbrecht bei der BRAK entsandt.

Der Fachausschuss tagt regelmäßig ca. 2 Mal im Jahr und nimmt insbesondere zu geplanten Gesetzentwürfen Stellung.

Im Familienrecht gab es in den vergangenen Jahren erhebliche Änderungen. Eines der größten Gesetzgebungsvorhaben war die vollständige Neufassung des Versorgungsausgleiches, d.h. der in der Ehezeit erworbenen Rentenanwartschaften und deren Ausgleich. Bislang hatte lediglich eine Saldierung stattgefunden, so dass am Schluss der Ehepartner mit den höheren Rentenanwartschaften ausgleichspflichtig war. Mittlerweile werden die jeweiligen Rentenanwartschaften einzeln ausgeglichen, was insbesondere auch bei betrieblichen Rentenanwartschaften zu mehr Gerechtigkeit führt. Nichtsdestotrotz bleibt auch diese Neufassung nicht unumstritten. Die neue Systematik wird jedoch in absehbarer Zeit nicht verändert werden. Es wird lediglich noch zu "kleineren Reparaturen" kommen, um die Gerechtigkeit zu erhöhen.

Eine weitere große Veränderung hatte sich ergeben beim Ehegattenunterhalt. Es wird im Gesetz nun mehr Wert auf finanzielle Selbständigkeit der Ehepartner gelegt. Unterhaltsansprüche sind mehr als früher zeitlich zu befristen. In diesem Zusammenhang hat auch die Befristung

des Unterhaltsanspruches nichtehelicher Mütter auf einen Zeitraum von in der Regel drei Jahren nach Geburt eines Kindes dazu geführt, dass grundsätzlich ab dem 3. Lebensjahr eines Kindes vom betreuenden Elternteil nun auch beim Ehegattenunterhalt eine Vollberufstätigkeit erwartet werden kann. Dies wird bis heute von den Gerichten in der Auslegung des Gesetzes unterschiedlich beurteilt. Auch der BGH gibt insoweit noch erheblichen zeitlichen Spielraum nach oben.

Des Weiteren wurde das sogenannte Große Familiengericht eingeführt, was bedeutet, dass die Familiengerichte grundsätzlich für alle im Zusammenhang mit der Ehe entstehenden Streitigkeiten zuständig sind. Allerdings wurde dies bislang nicht angeglichen für nichteheliche Lebensgemeinschaften. Diese Streitigkeiten müssen nach wie vor vor den allgemeinen Zivilgerichten geführt werden. Der Fachausschuss initiiert über das Justizministerium eine Gesetzesänderung, da die Familiengerichte für diese Lebenssachverhalte mehr Kompetenz aufweisen als die allgemeinen Zivilgerichte und deshalb die Familiengerichte auch für die Auseinandersetzung bei nichtehelichen Lebensgemeinschaften zuständig sein sollen.

Des Weiteren überlegt der Fachausschuss Familien- und Erbrecht, ob das bisherige Residenzmodell bei der Betreuung der Kinder grundsätzlich überarbeitet werden sollte. Derzeit ist im BGB geregelt, dass die Kinder in der Regel nach der Trennung und Ehescheidung bei einem Elternteil wohnen und der andere lediglich ein Umgangsrecht hat. Immer mehr Eltern wünschen jedoch ein paritätisches Betreuungsmodell, auch Wechselmodell genannt, was in vielen Ehen heutzutage mehr der Realität entspricht. Wir haben es mit einer erstarkenden Vätergeneration zu tun. Deshalb sollte nach Ansicht des Fachsausschusses im Normalfall ein paritätisches Betreuungsmodell gelten und nur in Ausnahmefällen das Residenzmodell. Dies wäre allerdings eine "Revolution". Andererseits verlangt der Gesetzgeber ja von dem die Kinder betreuenden Elternteil grundsätzlich ab einem Alter von 3 Jahren des Kindes eine Vollberufstätigkeit, so dass der bislang nicht betreuende Elternteil einfach mehr in die Pflicht genommen werden muss.

Der Fachausschuss ist gespannt, ob das Justizministerium diese Vorschläge aufgreift. Sonst muss über die Fraktionen gegangen werden.

Meine bisherige Tätigkeit im Fachausschuss Familien- und Erbrecht bei der BRAK habe ich sehr gern ausgeübt und bin auch bereit, meine Fachkenntnisse weiterhin einzubringen.

Rechtsanwältin Karin Meyer-Götz Fachanwältin für Familienrecht Fachanwältin für Steuerrecht

MITTEILUNGEN 03/2015

Unterlassungserklärungen gegenüber der RAK Sachsen

Folgende strafbewehrte Unterlassungserklärung wurde am 01.08.2015 abgegeben:

Herr Thomas Lork,

Gustav-Freytag-Straße 59, 042774 Leipzig, verpflichtet sich gegenüber der Rechtsanwaltskammer Sachsen

- es ab sofort zu unterlassen, Amtskleidung, das heißt, eine Robe vor Gericht zu tragen;
- 2) es ab sofort zu unterlassen, sich als Rechtsanwalt zu bezeichnen;
- es ab sofort zu unterlassen, einen Briefbogen oder sonstige Schreiben zu benutzen, der ihn als Rechtsanwalt ausweist;
- es ab sofort zu unterlassen, vor Gerichten oder Behörden als Rechtsanwalt aufzutreten oder sich als Rechtsanwalt bezeichnen zu lassen;
- 5) es ab sofort zu unterlassen, die rechtlichen Interessen Dritter zu vertreten, soweit ihm diese Tätigkeit nicht nach dem Rechtsdienstleistungsgesetz gestattet ist;

6) für jeden Fall der zukünftigen Zuwiderhandlung gegen die unter 1) – 4) aufgeführten Verpflichtungen an die Rechtsanwaltskammer Sachsen eine Vertragsstrafe von € 5.001,00 zu zahlen.

Folgende strafbewehrte Unterlassungserklärung wurde am 29.09.2015 abgegeben:

Herr Rainer Stumpf,

Marktplatz 14, 08294 Lößnitz, verpflichtet sich gegenüber der Rechtsanwaltskammer Sachsen dazu

- 1) es ab sofort zu unterlassen, sich als Rechtsanwalt zu bezeichnen;
- 2) es ab sofort zu unterlassen, einen Briefbogen oder sonstige Schreiben

- zu benutzen, der ihn als Rechtsanwalt ausweist;
- 3) es ab sofort zu unterlassen, vor Gerichten oder Behörden als Rechtsanwalt aufzutreten oder sich als Rechtsanwalt bezeichnen zu lassen;
- 4) es ab sofort zu unterlassen, die rechtlichen Interessen Dritter zu vertreten, soweit ihm diese T\u00e4tigkeit nicht nach dem Rechtsdienstleistungsgesetz gestattet ist;
- 5) für jeden Fall der zukünftigen Zuwiderhandlung gegen die unter 1) 4) aufgeführten Verpflichtungen an die Rechtsanwaltskammer Sachsen eine Vertragsstrafe von € 5.001,00 zu zahlen

Folgende strafbewehrte Unterlassungserklärung wurde am 05.10.2015 abgegeben:

Die Baufinesen GmbH,

Oberwachwitzer Weg 33, 01326 Dresden, verpflichtet sich gegenüber der Rechtsanwaltskammer Sachsen dazu

es bei Meidung einer für jeden Fall der Zuwiderhandlung von der Unterlassungsgläubigerin festzusetzenden angemessenen, im Streitfall durch das zuständige Amts- oder Landgericht zu überprüfenden Vertragsstrafe, zu unterlassen, in Form von Schreiben im Rechtsverkehr zukünftig aktiv den Eindruck zu erwecken, dass Rechtsdienstleistungen eigenständig erbracht werden und/oder Rechtsdienstleistungen von Rechtsanwaltskanzleien kostenfrei erbracht werden.

Strukturänderungen bei den sächsischen Finanzämtern

Im Zuge der Umsetzung des Standortkonzeptes für die Finanzämter des Freistaates Sachsen wurden zum 1. Juli 2015 und zum 1. November 2015 die Zuständigkeiten für Grunderwerbsteuerangelegenheiten, die Durchführung von Lohnsteueraußenprüfungen und Betriebsprüfungen geändert.

Strukturänderungen im Bereich Grunderwerbsteuer zum 1. Juli 2015

Die Bearbeitung von Grunderwerbsteuerangelegenheiten wird im Freistaat Sachsen derzeit von sechs Finanzämtern wahrgenommen. Das Standortkonzept für die Finanzämter sieht die Einrichtung eines Finanzamtes für Sonderaufgaben in Schwarzenberg vor. Diesem Finanzamt wird nach vollständig vollzogener Umstrukturierung unter anderem die zentrale Bearbeitung von Grunderwerbsteuerangelegenheiten für den gesamten Freistaat Sachsen obliegen.

Die hieraus folgenden Aufgabenverlagerungen wurden schrittweise vorgenommen.

Zum 1. Juli 2015 wurden zunächst die Bearbeitungszuständigkeiten für Grunderwerbsteuerfälle von den Finanzämtern Borna und Plauen an das Finanzamt Schwarzenberg verlagert. Dem Finanzamt Schwarzenberg obliegt damit ab diesem Zeitpunkt die zentrale Zuständigkeit in Grunderwerbsteuerangelegenheiten für Erwerbsvorgänge, welche die Lagefinanzämter Annaberg, Borna (neu), Chemnitz-Mitte, Chemnitz-Süd, Döbeln (neu), Freiberg, Grimma (neu), Hohenstein-Ernstthal (neu), Mittweida, Oschatz (neu), Plauen (neu), Schwarzenberg, Stollberg, Zschopau und Zwickau (neu) betreffen.

Grunderwerbsteuervorgänge, die auf Grund des Zuständigkeitswechsels durch die Finanzämter Borna und Plauen nicht mehr abschließend bearbeitet werden können, werden von Amts wegen an das neu zuständige Finanzamt Schwarzenberg zur weiteren Bearbeitung übergeben.

Von der Strukturänderung betroffene Steuerpflichtige werden Ende Juni 2015 schriftlich über den Zuständigkeitswechsel und die neue Steuernummer informiert.

Die Kontaktdaten der Grunderwerbsteuerstelle des Finanzamtes Schwarzenberg werden auf der Internetseite des Finanzamtes zum 1. Juli 2015 aktualisiert bereitgestellt.

Strukturänderungen im Bereich Lohnsteueraußenprüfung zum 1. Juli 2015

Die Zuständigkeiten für die Durchführung von Lohnsteueraußenprüfungen bei Betrieben mit mehr als 99 Arbeitnehmern obliegen im Freistaat Sachsen momentan fünf Finanzämtern.

In einem ersten Schritt wurden diese zentralisierten Zuständigkeiten zum 1. Juli 2015 von den Finanzämtern Chemnitz-Mitte, Leipzig II und Zwickau auf die vorhandenen Lohnsteueraußenprüfungsstellen der originär zuständigen Betriebsstätten-Finanzämter übertragen, wobei eine Verlagerung nur auf die nach dem Standortkonzept verbleibenden 16 Finanzämter (ohne Finanzamt für Sonderaufgaben in Schwarzenberg) erfolgte

Strukturänderungen im Bereich Betriebsprüfung zum 1. November 2015

In Abhängigkeit von zu prüfenden Betriebsgrößenklassen wird künftig zwischen Finanzämtern mit sog. Amtsbetriebsprüfungsstellen und Finanzämtern mit Hauptbetriebsprüfungsstellen unterschieden. Diese Stellen werden

Flexibel, transparent & leistungsstark: Die INTER Krankenvollversicherung.

Flexibilität und Leistungsstärke sind in unserer schnelllebigen Welt wichtig - insbesondere bei der Privaten Krankenvollversicherung, die Sie und Ihre Familie ein Leben lang begleitet. Der INTER QualiMed® wird diesen Anforderungen gerecht. Die unterschiedlichen Ansprüche an Preis und Leistung finden sich bei der Krankenvollversicherung der INTER in einem Dreistufenmodell wieder: Basis, Exklusiv und Premium. Jede Stufe bietet individuelle Leistungen.

INTER QualiMed®-Basis: Die Krankenvollversicherung für den perfekten Start

Der INTER QualiMed[®]-Basis ist vor allem auf die Bedürfnisse junger Menschen und Familien ausgerichtet. Den Preis für ihre Krankenversicherung können sie selbst bestimmten mit Selbstbeteiligungen zwischen 300 und 1200 Euro. Es wurden keine Leistungen in Anspruch genommen? Dann gibt es bereits ab dem ersten Jahr wieder Geld zurück!

Der INTER QualiMed[®] punktet besonders mit seinen transparenten Bedingungen, die keine Fragen offen lassen. Zudem erwartet Sie als Versicherten ein moderner und umfangreicher Leistungskatalog – auch in der Basis-Variante.

Einige Highlights des INTER QualiMed®-Basis im Überblick:

- Leistungen bei Bezug von Elterngeld: In Höhe von bis zu 6 Monaten
- Vorsorgeuntersuchungen, Schutzimpfungen und professionelle Zahnreinigung werden nicht auf den Selbstbehalt angerechnet und beeinflussen nicht den Anspruch auf eine Beitragsrückerstattung
- Überdurchschnittliche Erstattung im Zahnbereich
- Offener Heil- und Hilfsmittelkatalog
- Bei Unfall: Wahlleistungen im Krankenhaus
- Organisationsleistungen im Krankheitsfall
- Möglichkeit zum Ende des 3., 5. und 10. Versicherungsjahres oder bei Wechsel der beruflichen Tätigkeit ohne erneute Gesundheitsprüfung und Wartezeiten in jeden anderen INTER QualiMed[®]
 - Tarif zu wechseln

Außerdem kooperiert die INTER schon seit Jahren mit der Rechtsanwaltskammer Sachsen. Daraus ergeben sich für Sie besondere Beitrags- und Beratungsvorteile.



an den nach vollständiger Umsetzung des Standortkonzeptes verbleibenden Finanzämtern (außer dem zukünftig als Finanzamt für Sonderaufgaben vorgesehenen Finanzamt Schwarzenberg) eingerichtet.

Den Amtsbetriebsprüfungsstellen obliegt künftig die Zuständigkeit für die Durchführung von Betriebsprüfungen sowohl bei Kleinst-, Klein-, und Mittelbetrieben sowie Großbetrieben mit Umsatzerlösen von weniger als 10 Mio. Euro als auch bei Betrieben der Land- und Forstwirtschaft.

An den Finanzämtern Bautzen, Chemnitz-Süd, Dresden-Nord, Leipzig II und Zwickau wurden bzw. werden Hauptbetriebsprüfungsstellen eingerichtet, die darüber hinaus auch Betriebsprüfungen bei Großbetrieben mit Umsatzerlösen von mindestens 10 Mio. Euro für Finanzämter vornehmen, die nur über Amtsbetriebsprüfungsstellen verfügen (s. u.). In einem ersten Schritt wurden zum 1. Mai 2015 die Betriebsprüfungszuständigkeiten der Finanzämter im Raum Leip-

zig und Nordsachsen neu strukturiert. Zum Stichtag 1. November 2015 wurden die Strukturänderungen im Bereich der Betriebsprüfung für den Raum Chemnitz und Westsachsen vollzogen. Im Einzelnen stellen sich die Zuständigkeiten wie folgt dar:

Prüfung über die Zuständigkeitsänderungen entsprechend informiert.

Die Kontaktdaten der Betriebsprüfungsstellen werden auf den Internetseiten der jeweiligen Finanzämter aktualisiert bereitgestellt.

Finanzamt	Amtsbetriebsprüfung	Hauptbetriebsprüfung
FA Annaberg	durch FA Annaberg	durch FA Chemnitz-Süd
FA Chemnitz-Mitte	durch FA Chemnitz-Mitte	durch FA Chemnitz-Süd
FA Chemnitz-Süd	durch FA Chemnitz-Süd	durch FA Chemnitz-Süd
FA Hohenstein-E.	durch FA Zwickau	durch FA Zwickau
FA Plauen	durch FA Plauen	durch FA Zwickau
FA Schwarzenberg	durch FA Annaberg	durch FA Chemnitz-Süd
FA Stollberg	durch FA Annaberg	durch FA Chemnitz-Süd
FA Zschopau	durch FA Annaberg	durch FA Chemnitz-Süd
FA Zwickau	durch FA Zwickau	durch FA Zwickau

Sofern Steuerpflichtige im Rahmen begonnener Außenprüfungen von den Umstrukturierungsmaßnahmen unmittelbar betroffen sind, werden diese bzw. deren steuerliche Vertreter im Zuge der

Einführung eines elektronischen Schutzschriftenregisters zum 1. Januar 2016

Am 15. Oktober 2015 nahm der Bundestag in zweiter und dritter Lesung den von der Bundesregierung eingebrachten Gesetzentwurf zur Änderung des Unterhaltsrechts und des Unterhaltsverfahrensrechts in der vom Rechtsausschuss geänderten Fassung an. Mit dem Unterhaltsrecht nicht in Zusammenhang stehend, werden mit dem Gesetz zugleich Regelungen zum elektronischen Schutzschriftenregister eingeführt.

Aufgrund des Gesetzes zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten tritt zum 1. Januar 2016 die neue Vorschrift des § 945a Abs. 1 Satz 1 ZPO in Kraft. Danach wird von den Ländern ein zentrales, elektronisches Schutzschriftenregister geführt. Nachdem sich die Länder mittlerweile darauf verständigt haben, dass die Landesjustizverwaltung Hessen Betreiber des Registers sein wird, wird dies nunmehr klarstellend normiert. Für die Einstellung einer Schutzschrift ist eine Festgebühr von 83,00 EUR vorgesehen

Monika Nöhre ist neue Schlichterin der Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft

Seit dem 1. September 2015 übernimmt Frau Monika Nöhre das Amt der Schlichterin der Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft nach Frau Dr. h. c. Renate Jaeger. Frau Nöhre war bis zur Amtsübernahme Präsidentin des Kammergerichts. Weitere Stationen ihrer Laufbahn waren das Landgericht Hamburg und das Hanseatische Oberlandesgericht Hamburg. Dort war sie Vizepräsidentin und zugleich Präsidentin des Justizprüfungsamtes Hamburg. Zu Beginn ihrer beruflichen Tätigkeit war sie fünf Jahre als Rechtsanwältin tätig.

Zur Übernahme der neuen Aufgabe sagte Monika Nöhre:

"Nach meiner langjährigen Tätigkeit in der Justiz freue ich mich auf meine neue Aufgabe als Schlichterin. Der Umgang mit Konflikten hat mir gezeigt, dass häufig der Streit zu vermeiden gewesen wäre, wenn zuvor ein ernsthafter Verständigungsversuch stattgefunden hätte. Hier sehe ich mein künftiges Betätigungsfeld: Hilfestellung bei der Einigung, damit beide Parteien gestärkt aus dem Konflikt hervorgehen."

Die feierliche Veranstaltung zur Amtsübergabe fand am 10. September 2015 in der Mendelssohn-Remise in Berlin statt.

Pressemitteilung der Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft

HÜLFSKASSE DEUTSCHER RECHTSANWÄLTE:

WEIHNACHTSSPENDENAKTION 2015 FÜR BEDÜRFTIGE KOLLEGINNEN UND KOLLEGEN



HAMBURG, OKTOBER 2015

Die "Hülfskasse Deutscher Rechtsanwälte" ruft auch in diesem Jahr zu Spenden zugunsten von bedürftigen Rechtsanwältinnen, Rechtsanwälten sowie für deren Familien und Hinterbliebene auf

Im Jahr 2014 konnte die Hülfskasse aufgrund der großen Spendenbereitschaft bundesweit einen Gesamtbetrag in Höhe von 112.325,00 Euro an 213 Bedürftige auszahlen. Im Namen der Unterstützten dankt der Vorstandsvorsitzende der Hülfskasse, Herr Rechtsanwalt Bernd-Ludwig Holle, allen Förderinnen und Förderern sehr herzlich für ihre Solidarität.

Das Spendenkonto der Hülfskasse Deutscher Rechtsanwälte lautet: Deutsche Bank Hamburg, IBAN: DE45 2007 0000 0030 9906 00

BIC: DEUT DEHH XXX

Außerdem bittet der Vorstandsvorsitzende darum der Hülfskasse Notfälle zu nennen, um Betroffenen in schwierigen Lebensumständen, verursacht z. B. durch Krankheit oder Alter, schnell helfen zu können.

Übrigens ist die Hülfskasse in diesem Jahr 130 Jahre alt geworden. Das bedeutet 130 Jahre Hilfsbereitschaft unter Kollegen!



KI. Johannisstraße 6 20457 Hamburg Tel.: (040) 36 50 79 Fax: (0 40) 37 46 56

E-Mail: <u>info@huelfskasse.de</u> Homepage: <u>www.huelfskasse.de</u>

Facebook: http://www.facebook.com/huelfskasse

Die Spenden an die Hülfskasse sind steuerabzugsfähig. Die Hülfskasse ist wegen Förderung mildtätiger Zwecke nach dem Freistellungsbescheid vom 29.07.2014, Steuer-Nr. 17/432/06459, nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des KStG von der Körperschaftssteuer und nach § 3 Nr. 6 des GewStG von der Gewerbesteuer befreit.

Für Spenden ab 200,00 Euro stellt die Hülfskasse unaufgefordert Zuwendungsbestätigungen aus, für kleinere Beträge gern auf Wunsch.

Neuer Fachanwalt für Vergaberecht

Mit der Genehmigung des Beschlusses der 5. Satzungsversammlung vom 16. März 2015 können seit dem 1. November 2015 Anträge für den Fachanwalt für Vergaberecht gestellt werden.

Der neue § 5 Abs. 1 lit. v) FAO lautet wie folgt:

Vergaberecht: 40 Fälle aus den Bereichen des § 14o, davon mindestens 5 gerichtliche Verfahren oder Nachprüfungsverfahren.

Die nachzuweisenden besonderen Kenntnisse sind:

§ 140 Nachzuweisende besondere Kenntnisse im Vergaberecht Für das Fachgebiet Vergaberecht sind besondere Kenntnisse nachzuweisen in den Bereichen:

- 1. Europäische und deutsche Vorschriften zur öffentlichen Auftragsvergabe, insbesondere
- a) EU-Vergaberichtlinien einschließlich der jeweiligen Rechtsmittelrichtlinien,
- b) Gesetzt gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB),
- c) Vergabeverordnung (VgV)
- d) Grundzüge der Vergabegesetze der einzelnen Bundesländer und (soweit vorhanden) des Bundes
- 2. Besonderheiten der einzelnen Vergabeverfahren bei der:
- a) Vergabe von Bauleistungen nach der VOB/A,
- b) Vergabe von Leistungen nach der VOL/A,
- c) Vergabe von freiberuflichen Dienstleistungen nach der VOF,
- d) Vergabe von Aufträgen im Bereich Verkehr, Trinkwasserversorgung und Energieversorgung nach der SektVO,

- e) Vergabe von Aufträgen im Bereich Verteidigung und Sicherheit nach der VSVqV
- 3. Besonderheiten der Verfahrensund Prozessführung:
- a) Primärrechtsschutz durch Nachprüfungs- und Beschwerdeverfahren
- b) Grundzüge der vergaberechtlichen Verfahren vor dem EuGH
- c) sonstiger Rechtsschutz vor Zivilgerichten und Verwaltungsgerichten im Zusammenhang mit Vergabeverfahren,
- 4. Vergaberechtliche Aspekte des Beihilferechts.
- 5. Grundzüge des öffentlichen Preisrechts.

Hinweise zur Antragstellung finden Sie unter www.rak-sachsen.de/fuer-mitglieder/fachanwaltschaft.

Bestellung Fachanwaltsausschüsse der Rechtsanwaltskammer Sachsen

Fachanwaltsausschuss Vergaberecht

Noch vor In-Kraft-Treten der Neufassung der §§ 5 Abs. 1 lit. v), 14o FAO und der damit neu eingeführten Fachanwaltsbezeichnung "Vergaberecht" zum 01.11.2015 bestellte der Vorstand der Rechtsanwaltskammer Sachsen in seiner Sitzung am 08.07.2015 den neuen Fachanwaltsausschuss Vergaberecht wie folgt:

RA Dr. Tobias Hänsel, Dresden RA Kai Schwabe, Chemnitz RA Dr. Christian-David Wagner, Leipzig RA Jan Wehner, Leipzig

In seiner ersten Sitzung am 29.09.2015 konstituierte sich der neue Fachanwaltsausschuss Vergaberecht und bereitete sich auf die Antragsbearbeitung vor. In Kürze wird der Fachanwaltsausschuss erste Antragshinweise auf der Internetseite der Rechtsanwaltskammer Sachsen veröffentlichen, um künftigen Antragstellern eine zeitnahe Stellung ihres Antrages zu ermöglichen. Den Vorsitz des Ausschusses übernimmt Herr Rechtsanwalt Dr. Tobias Hänsel.

In der Vorstandssitzung am 09.09.2015 wurden folgende Mitglieder der Fachanwaltsausschüsse bestellt:

Fachanwaltsausschuss Bank- und Kapitalmarktrecht

- Wiederbestellung -

RA Thomas B. Günther, Leipzig RAin Ronny Pühn, Zwickau RA Oliver Scheuffler, Dresden RA Albert Schlichter, Zwickau

Fachanwaltsausschuss Transportund Speditionsrecht

- Wiederbestellung -

RAin Katja Beck, Dresden RA Martin Pfnür, Görlitz

- Neubestellung -

RA Alexander Lehmann, Dresden RA Torsten Steglich, Dresden, als stellvertretendes Mitglied

Wir danken den Kolleginnen und Kollegen für ihr ehrenamtliches Engagement.

Nachweis der Fortbildungspflicht gem. § 15 FAO für 2015

Fachanwälte haben seit dem 1. Januar 2015 ihre Fortbildungspflicht über 15 Zeitstunden pro Kalenderjahr nachzuweisen. Wir bitten alle Kolleginnen und Kollegen, noch ausstehende Nachweise für das Jahr 2015 zeitnah an die Geschäftsstelle der RAK Sachsen per E-Mail an fachanwaelte@rak-sachsen.de zu übersenden. Bitte senden Sie uns nur Kopien und keine Originale zu. Bitte sehen Sie von einer Vorab-Sendung per Fax ab. Sollte Ihnen die Erfüllung der Fortbildungspflicht im Jahr 2015 nicht möglich gewesen sein, können Sie einen formlosen Antrag auf Nachholung mit kurzer Begründung stellen.

Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass die Fachanwaltsbezeichnung widerrufen werden kann, wenn die vorgeschriebene Fortbildung unterbleibt.

Leitlinien zur Anerkennung von Fortbildungen gemäß § 15 FAO finden Sie auf unserer Homepage www.rak-sachsen.de/Für Mitglieder/Fachanwaltschaften/4. Fortbildungspflicht.

RECHTSPRECHUNG 03/2015

Rechtsprechung

EGMR STÜTZT RECHT VON ANWÄLTEN AUF JUSTIZKRITIK

Ein Anwalt darf öffentlich Justizkritik üben und ist dabei vor Strafverfolgung sicher, solange er nicht lügt, beleidigt oder irreführende, ins Blaue hinein geäußerte oder nicht zur Sache gehörende Bemerkungen macht. Dies urteilte der EGMR am 23. April 2015 (Beschwerde Morice / France 29369/10). Im Interview mit der Zeitung Le Monde hatte der Beschwerdeführer, ein französischer Anwalt, unter anderem den vertrauensvollen Umgang einer französischen Untersuchungsrichterin mit der Staatsanwaltschaft von Diibouti als "völlig unvereinbar mit den Prinzipien der Unparteilichkeit und Fairness" bezeichnet. Er war daraufhin zu einer Geldstrafe wegen Beihilfe zur Diffamierung öffentlicher Amtsträger verurteilt worden. Die 5. Kammer des EGMR hatte zunächst 2013 die Beschwerde gegen das Urteil mit der Begründung abgewiesen eine Verletzung der Meinungsfreiheit gemäß Artikel 10 und dem Recht auf Unparteilichkeit des Richters gemäß Art. 6 Abs. 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) liege nicht vor - als Rechtsanwalt sei der Beschwerdeführer vielmehr verpflichtet zum "guten Funktionieren der Justiz" beizutragen. Dies, so die Große Kammer des EGMR nun, sei zwar ein legitimer Grund zur Einschränkung der Meinungsfreiheit, jedoch könnten unter bestimmten Bedingungen auch Richter und Staatsanwälte mit Kritik konfrontiert werden. Anwälte mit ihrer "zentrale Position in der Rechtspflege" und einer "Schlüsselrolle" als "Intermediäre zwischen Öffentlichkeit und Justiz" dürften im Rahmen konstruktiver Kritik die Aufmerksamkeit der Öffentlichkeit auf Missstände in Justizsystemen lenken. Der CCBE war im Verfahren als Dritter i.S.v. Art. 36 Abs. 2 EMRK zugelassen worden. EGMR, Urteil vom 23.04.2015 in Sachen Morice ./. France 29369/10

KEINE MITWIRKUNGSPFLICHT DES RECHTSANWALTS BEI ZUSTELLUNGEN NACH § 195 ZPO

Bislang wurde eine berufsrechtliche Pflicht zur Mitwirkung bei der Zustellung von Anwalt zu Anwalt gegen Empfangsbekenntnis nach § 195 ZPO aus § 14 BORA abgeleitet. Der BGH entschied nun in Übereinstimmung mit den Vorinstanzen, dass § 14 BORA nur die Mitwirkungspflicht bei Zustellungen gegenüber Gerichten und Behörden regelt.

In der Berufsordnung (BORA) können nur solche Pflichten normiert werden, zu deren Konkretisierung die Satzungsversammlung über § 59b BRAO ermächtigt worden ist. Eine Ermächtigungsgrundlage, nach der die Berufsordnung Berufspflichten im Zusammenhang mit einer Zustellung von Anwalt zu Anwalt regeln kann, besteht nach Auffassung des BGH indes nicht. Insbesondere stelle § 59b Abs. 2 Nr. 6b BRAO keine hinreichende Ermächtigungsgrundlage dar, denn danach können lediglich "die besonderen Berufspflichten gegenüber Gerichten und Behörden [...] bei Zustellungen" in der Berufsordnung festgelegt werden. Die Zustellung von Anwalt zu Anwalt sei davon nicht umfasst. Ebenso scheide eine extensive Auslegung von § 59b Abs. 2 Nr. 8 BRAO aus. Die Rechtsetzungskompetenz berufsrechtlicher Einschränkungen sei durch höherrangiges Recht begrenzt; prozessual sei es zulässig, die Mitwirkung bei einer Zustellung von Anwalt zu Anwalt zu verweigern.

Die Entscheidung des BGH lag zu Redaktionsschluss noch nicht in der Textform vor.

BGH, Urteil vom 26.10.2015 - AnwS(R) 4/15

UMGEHUNGSVERBOT DES § 12 BORA GILT AUCH FÜR ANWALTLICHE INSOLVENZVERWALTER

Das Verbot, ohne die Einwilligung des Rechtsanwalts eines anderen Beteiligten mit diesem unmittelbar Verbindung aufzunehmen oder zu verhandeln, gilt auch für einen Rechtsanwalt, der zum Insolvenzverwalter bestellt worden ist und für die verwaltete Masse eine Forderung geltend macht.

BGH, Urteil vom 06.07.2015 – AnwZ(Brfg) 24/14

BRIEFBOGEN EINER SOZIETÄT MIT MEH-REREN STANDORTEN UND MEHREREN BERUFSTRÄGERN MUSS ZU ENTNEHMEN SEIN, AN WELCHEM STANDORT WELCHER BENANNTE RECHTSANWALT SEINE KANZ-LEI GEM. § 27 ABS. 1 BRAO UNTERHÄLT

In einem Nichtzulassungsbeschluss hat der Anwaltssenat die Anwendung der Berufspflicht aus § 10 Abs. 1 BORA entsprechend dem Wortlaut bestätigt. Ein Briefbogen erfüllt die Voraussetzung des § 10 Abs. 1 BORA nicht schon dann, wenn der Kanzleisitz ohne besondere Kennzeichnung unter anderen, nicht den Kanzleisitz betreffenden Anschriften aufgeführt wird, als solcher also nicht zu erkennen ist.

BGH, Beschluss vom 24.09.2015 - AnwZ(Brfg) 31/15

ANSCHAFFUNGSKOSTEN FÜR FESTPLATTEN ALS AUSLAGEN DES PFLICHTVERTEIDIGERS

Zum Anspruch des Pflichtverteidigers auf Ersatz der Kosten für die Anschaffung von zwei Festplatten zur Speicherung der Akten in einem Strafverfahren mit außergewöhnlich umfangreichen Aktenumfang.

OLG Hamm, Beschluss vom 06.05.2015 – 2 Ws 40/15

RVGreport 2015, 266

UNZULÄSSIGE KLAUSELN IN RECHTSSCHUTZVERSICHERUNGSVERTRAG

1. Die von einer Rechtsschutzversicherung in Allgemeinen Geschäftsbedingungen

verwendete Klausel, wonach die Übernahme der Kosten für eine anwaltliche Beratung von der vorherigen Durchführung eines Mediationsversuchs abhängig ist, stellt eine unangemessene Benachteiligung des Versicherungsnehmers dar.

2. Zur Frage des irreführenden Gebrauchs der Begriffe "Rechtsschutzversicherung" und "Mediation" in dem in Nummer 1 genannten Fall.

OLG Frankfurt, Urteil vom 09.04.2015 – 6 U 110/14

UNZULÄSSIGE ANWALTSWERBUNG MIT PAUSCHALPREIS

Die Werbung eines Rechtsanwalts mit dem Angebot der Prüfung von Steuerbescheiden zu einem Festpreis von 45 € brutto stellt eine Gebührenunterschreitung dar und ist wettbewerbsrechtlich unzulässig. Rechtsanwälte sind bei der Erbringung von Hilfeleistungen in Steuersachen im Bereich der Verweisungsvorschrift des § 35 RVG an die gebührenrechtlichen Vorschriften der Steuerberatervergütungsverordnung (StBVV) gebunden.

OLG Nürnberg, Urteil vom 18.11.2014 – 3 U 954/14

ABTRETUNG DER KOSTENERSTATTUNGS-ANSPRÜCHE IN DER VERTEIDIGERVOLL-MACHT

Die formularmäßige Erklärung in einer Strafverteidigervollmacht, dass der Auftraggeber seine Kostenerstattungsansprüche gegen die Staatskassen an den Verteidiger abtritt, ist unwirksam.

OLG Nürnberg Beschluss vom 25.03.2015 – 2 Ws 426/14

KEINE RECHTSANWALTSVERGÜTUNG BEI UNKONTROLLIERTER BERATUNG DURCH NICHT ALS RECHTSANWALT ZUGELASSENEN ASSESSOR

Ein Rechtsanwalt hat keinen Anspruch auf Vergütung, wenn ein nicht als Rechtsanwalt zugelassener Assessor das Mandat ohne Kontrolle eines zugelassenen Rechtsanwalts führt.

Ein Rechtsanwalt, der mit der Vertretung in einem Scheidungsverfahren beauftragt war, beschäftigte in seiner Kanzlei einen Assessor, der früher selbst als Rechtsanwalt zugelassen war. Das Mandat wurde teilweise durch den Assessor bearbeitet. Er führte die Gespräche mit dem Mandanten und erarbeitete Schriftsätze. Ein Schriftsatz wurde sogar durch ihn unterzeichnet. Die restlichen Schriftsätze unterzeichnete der Rechtsanwalt, der auch in einer mündlichen Verhandlung auftrat. Das LG Trier wies die Klage auf Zahlung des für die Tätigkeit fälligen Honorars wegen eines Verstoßes gegen § 3 RDG ab. Es sah es als bewiesen an, dass der Assessor selbständig Rechtsdienstleistungen ohne Kontrolle durch einen zugelassenen Rechtsanwalt erbrachte, ohne eine Erlaubnis zu besitzen. Insofern seien dessen Tätigkeiten nicht in die Arbeit eines Rechtsanwalts eingeflossen, sondern hätten diese ersetzt. Es habe auch keine wirksame Kontrolle über den von dem Assessor verfassten Schriftverkehr gege-

LG Trier, Urteil vom 09.09.2015 - 5 O 259/14

ORDNUNGSGEMÄSSE ABRECHNUNG EINER BERATUNGSGEBÜHR

Ist für die Beratung keine Gebührenvereinbarung getroffen worden, so gehört zur ordnungsgemäßen Abrechnung der Beratungsgebühr die Angabe der gesetzlichen Grundlage des § 34 Abs. 1 Satz 2 RVG iVm §§ 675, 612 BGB.

AG Remscheid, Urteil vom 01.04.2015 – 8 C 59/14

Juristischer Vorbereitungsdienst im Freistaat Sachsen -Sozialversicherungsrechtliche Behandlung von Zusatzvergütungen

Zusatzvergütungen, die von privaten Ausbildern, z.B. von Rechtsanwälten, im Rahmen der Stationsausbildung an Rechtsreferendare gezahlt werden, unterliegen nach dem Urteil des Bundessozialgerichts vom 31. März 2015 (B 12 R 1/13 R) der Sozialversicherung.

Der Freistaat Sachsen, als Arbeitgeber im sozialversicherungsrechtlichen Sinne (§ 28e SGB IV) hat damit die entsprechenden Zusatzvergütungen in die Berechnung des abzuführenden Gesamtsozialversicherungsbeitrags einzubeziehen, obwohl er auf die Gewährung der Zusatzvergütung keinen Einfluss hat.

Das Oberlandesgericht Dresden beabsichtigte daher, die Zuweisungspraxis zu ändern. Rechtsreferendare sollten nur noch dann einem privaten Ausbilder zugewiesen werden, wenn diese vorab verbindlich erklärten, dass weder sie noch die Ausbildungsstelle Zahlungen an die

Referendare leisten. Zudem sollten die Rechtsreferendare eine Erklärung abgeben, dass sie keine Zusatzvergütungen entgegennehmen.

Auf Drängen der RAK Sachsen und einzelner Ausbildungskanzleien konnte beim OLG und dem Justizministerium zur Wahrung des Vertrauensschutzes eine Übergangsregelung für die aktuelle Anwaltsstation und die im Februar 2016 beginnende Wahlstation erreicht werden. Rechtsreferendare werden wie bisher privaten Ausbildern zugewiesen, wenn diese eine vorformulierte Einverständniserklärung, die auch eine Freistellungserklärung von der Inanspruchnahme durch die Sozialversicherungsträger enthält, abgeben. Die aufgrund der Entscheidung des Bundessozialgerichts überarbeiteten Hinweise und Erklärungsvordrucke finden Sie auf der Homepage der RAK Sachsen unter www.rak-sachsen. de/ausbildung/referendare/aktuelles/.

Bis spätestens Ende April 2016 soll gemeinsam eine Regelung gefunden werden, die auch zukünftig die Zahlung einer Zusatzvergütung durch den ausbildenden Rechtsanwalt ermöglicht.

Davon unberührt bleibt die Möglichkeit, dass der Referendar eine vom Ausbildungsverhältnis unabhängige Nebentätigkeit, zum Beispiel in einer anderen Rechtsanwaltskanzlei als der Ausbildungskanzlei, ausübt; hier ist Arbeitgeber im sozialversicherungsrechtlichen Sinne ausschließlich der Arbeitgeber, mit dem das Nebentätigkeitsverhältnis besteht. Wir werden weiter berichten.

Rechtsanwältin Kathrin Dietzmann Referentin der Geschäftsstelle der RAK Sachsen

Wichtiger Hinweis für alle Kolleginnen und Kollegen, die im Ausbildungsjahr 2016 - 2019 ausbilden möchten!

Zur Abschlussprüfung ist gemäß § 11 Abs. 1 Prüfungsordnung zuzulassen, wer die Ausbildungszeit zurückgelegt hat oder wessen Ausbildungszeit nicht später als 2 Monate nach dem Prüfungstermin endet. Stichtag ist der Tag der mündlichen Prüfung.

Im Jahr 2019 findet die letzte mündliche Abschlussprüfung voraussichtlich am 04.07.2019 statt, so dass nur diejenigen Auszubildenden zur Abschlussprüfung im Sommer 2019 zugelassen werden können, deren Ausbildungsverhältnis spätestens am 04.09.2019 endet. Endet das Ausbildungsverhältnis nach dem 04.09.2019, erfolgt eine Zulassung zur Prüfung erst im Winter 2019 (November/ Dezember).

Wir empfehlen Ihnen daher, das Ausbildungsverhältnis spätestens am 05.09.2016 (Ende dann 04.09.2019) beginnen zu lassen.

Auswertung Befragung der Absolventen 2015

An der Abschlussprüfung des Jahres 2015 mit der mündlichen Prüfung im Juli 2015 haben im Kammerbezirk der Rechtsanwaltskammer Sachsen 103 Auszubildende teilgenommen. Von den Teilnehmern haben 100 Auszubildende die Prüfung bestanden. 3 Auszubildende haben die Prüfung nicht bestanden (2,9 %).

An der Befragung nahmen 62 Absolventen teil. Das entspricht einer Beteiligungsquote von 61 % (bezogen auf 100 Absolventen, die Prüfung bestanden haben).

Frage 1 - Arbeiten Sie nach der Ausbildung als Rechtsanwaltsfachangestellte oder Rechtsanwaltsfachangestellter?

Die 62 Teilnehmer antworteten wie folgt:

48 arbeiten als Rechtsanwaltsfachangestellte, 13 arbeiten nicht als Rechtsanwaltsfachangestellte, 1 Teilnehmer machte keine Angaben.

Von den 48 Teilnehmern, die als ReFA arbeiten, sind 29 befristet und 15 unbefristet angestellt. 4 Teilnehmer machten keine Angaben.

Von den 48 Teilnehmern, die als ReFa arbeiten, arbeiten 32 in der ausbildenden Kanzlei, 12 in einer anderen Kanzlei und 1 Teilnehmer in einem Unternehmen. 3 Teilnehmer machten keine Angaben.

Frage 2 - Werden Sie in einem anderen Beruf tätig, studieren Sie, beginnen Sie eine andere Ausbildung?

Die Frage verneinten 49 Teilnehmer. 12 Befragte beginnen eine weitere Ausbildung. 1 Teilnehmer machte keine Angaben

Frage 3 - Sind Sie nach der Ausbildung arbeitslos?

48 Teilnehmer sind nicht arbeitslos. 3 würden gern in dem Beruf arbeiten, haben aber noch keine Stelle gefunden. 10 Absolventen sind arbeitslos.

Wie schätzen Sie Ihre berufliche Situation ein?

Sehr schlecht: 0 Schlecht: 2 Sowohl als auch: 17 Gut: 37 Sehr gut: 6 k.A.: 0

Wie beurteilen Sie Ihre Berufsaussichten?

Sehr schlecht:)
Schlecht:)
Sowohl als auch: 16)
Gut:)
Sehr gut:	
kA·)

Wie beurteilen Sie Ihre Aufstiegschancen?

Sehr schlecht:	2
Schlecht:	23
Sowohl als auch:	23
Gut:	14
Sehr gut:	0
k.A.:	0

Wie beurteilen Sie Ihre Verdienstmöglichkeiten?

Sehr schlecht:	9
Schlecht:	26
Sowohl als auch:	21
Gut:	5
Sehr gut:	1
k.A.:	0

Wir möchten uns auf diesem Weg bei allen Kolleginnen und Kollegen, Rechtsanwaltsfachangestellten, Rechtsfachwirten sowie Auszubildenden bedanken, die uns während des gesamten Jahres so tatkräftig bei der Absicherung der Berufsorientierungsveranstaltungen in ganz Sachsen unterstützt haben. Ohne Sie hätten wir den Ausbildungsberuf der/des Rechtsanwaltsfachangestellten nicht auf so vielen Ausbildungsmessen und Berufsorientierungsveranstaltungen vorstellen können.

Wir freuen uns auch auf gute Zusammenarbeit im Jahr 2016. Für Anregungen stehen wir Ihnen jederzeit gern zur Verfügung.

Ihr Ausbildungsteam RA Jörg Freund und Kathleen Pfeiffer

Neuaufnahme in die Ausbildungsplatzübersicht für das Ausbildungsjahr 2016 / 2017

Auch wenn die heiße Bewerbungsphase schon läuft und wir bereits 73 ausbildungsbereite Kanzleien in unserer auf der Homepage verlinkten Datenbank verzeichnen können, rufen wir Sie unverändert zum Engagement in der Ausbildung zur/zum Rechtsanwaltsfachangestellten auf, um dem sich am Ausbildungs- wie Arbeitsmarkt herausgebildeten Fachkräftemangel entgegenzuwirken. Die Möglichkeit einer regionalen Ausbildung und Tätigkeit ist einer der Trümpfe in diesem Beruf – lassen Sie uns diesen ausspielen in dem auch Sie Ausbildender werden!

Ein bewährter Einstieg um auf beiden Seiten das Interesse an der Ausbildung zu wecken und zu vertiefen, sind Praktika aller Art. Auch diese vermitteln wir für Sie gern, zumal wir eine steigende Nachfrage der jungen Menschen an diesen feststellen.

Gern hören wir von Ihrem Ausbildungs-/ Praktikumsangebot, beantworten Ihre Fragen und stellen Ihnen kostenfrei Materialen für die Werbung (Berufsorientierungsveranstaltungen, Werbeauslagen etc.) von Auszubildenden und die Präsentation des Berufsbildes der/des Rechtsanwaltsfachangestellten zur Verfügung. Ihr Ausbildungsteam Rechtsanwalt Jörg Freund (Ausbildungsbeauftragter) Kathleen Pfeiffer

Rechtsanwaltskammer Sachsen, Glacisstraße 6, 01099 Dresden

Tel-Nr.: 0351 / 31 85 927 Fax-Nr.: 0351 / 33 60 899

E-Mail: ausbildung@rak-sachsen.de

Weitere Informationen finden Sie auf unserer auf die Zielgruppe zugeschnittenen neuen Kampagnenhomepage www. azubi-im-recht.de sowie unter http://www.rak-sachsen.de/Ausbildung





Absolventinnen und Absolventen auf der Freitreppe vor dem Festsaal im Ball- und Brauhaus Watzke

Feierliche Zeugnisübergabe für die Absolventen des Ausbildungsganges zur/zum Rechtsanwaltsfachangestellten des Jahres 2015

Am Samstag, 29. August 2015 lud die Rechtsanwaltskammer Sachsen wieder traditionell in das Ball- und Brauhaus Watzke in Dresden ein. Von insgesamt 100 erfolgreichen Absolventen der Ausbildung nahmen 54, darunter auch 4 Umschülerinnen, ihre Zeugnisse persönlich in Empfang.

Musikalische Eröffnung durch die Schüler-Big-Band des St.-Benno-Gymnasiums Dresden

Die Absolventen, deren Ausbilder, Familien, Freunde und Verwandte sowie Mitglieder der Prüfungsausschüsse und des Vorstandes der Rechtsanwaltskammer Sachsen fanden sich am Vormittag im Festsaal ein, um die Zeugnisübergabe im verdienten würdigen Rahmen miteinander zu feiern. Die Schüler-Big-Band des

St.-Benno-Gymnasiums Dresden begleitete die Veranstaltung nun schon zum 8. Mal und erneut taten die im Jahresabstand sichtbaren Veränderungen der Besetzung dem gekonnt stimmungsvollen Musizieren keinen Abbruch.

Rechtsanwältin Uta Modschiedler, Vorstandsmitglied und Vorsitzende des Prüfungsausschusses Dresden der Rechtsanwaltskammer Sachsen, führte als Moderatorin durch die gut einstündige Veranstaltung.

Rechtsanwältin Alexandra Weiß, Vizepräsidentin der Rechtsanwaltskammer Sachsen würdigte in ihrer Eröffnungsrede, nach einem Exkurs in die Geschichte des Berufsbildes, das erfolgreiche Abschneiden der Absolventinnen und Absolventen sowie die weiterhin hohe Zahl sehr guter Abschlüsse in diesem vielseitigen und attraktiven Berufsbild. Sie wies perspektivisch auf die Möglichkeit zur Qualifizierung zur/zum Geprüften Rechtsfachwirt/ in hin.

Rechtsanwalt Jörg Krüger, Vorstandsmitglied des Dresdner Anwaltsvereins, anerkannte stellvertretend für die Ausbildenden die erbrachten Leistungen und stimmte die Absolventen auf die verantwortungsvolle Tätigkeit der Rechtsanwaltsfachangestellten nebst ihrer Rolle als Aushängeschild der Kanzleien sowie für den "ersten Eindruck" bei den Mandanten ein.

Als Vertreter der Lehrer schaute Frau Paulsen von der Berufsschule Leipzig auf die Ausbildungszeit zurück und wünschten allen Absolventen einen erfolgreichen Start in das Berufsleben.

Die Absolventen vertraten kurzfristig Frau Julia Bauer sowie Frau Franziska Fritzsche, von der Berufsschule Chemnitz, am Rednerpult und nahmen die Anwesenden mit auf eine Reise durch die Ausbildungszeit.

Vor der allgemeinen Zeugnisausgabe, bei der u.a. Frau Rechtsanwältin Weiß und Herr Rechtsanwalt Franz-Josef Schillo als Vertreter des Präsidiums der Rechtsanwaltskammer Sachsen für alle Absolventinnen und Absolventen persönliche Worte fanden, zeichnete die Rechtsanwaltskammer Sachsen 13 Absolventen für ihre besonders guten Leistungen aus. Mit ihren Ergebnissen können sie das Stipendium der Begabtenförderung Berufliche Bildung - eine Stiftung des Bundesministeriums für Forschung und Bildung - in Anspruch nehmen.

Abschließend stießen die Absolventen bei einem Sektempfang im Kreise ihrer Begleiter und bei wieder schönem Sonnenschein im Festsaal und auf der Freitreppe auf ihre erfolgreiche Ausbildungszeit an.

Fotos der Zeugnisübergabe können Interessierte gern bei der Rechtsanwaltskammer Sachsen anfordern. Bitte übersenden Sie uns hierzu einen frankierten und adressierten Rückumschlag (Mindestumschlaggröße C5).





Rechtsanwältin Uta Modschiedler, Vorstandsmitglied und Vorsitzende des Prüfungsausschusses Dresden der RAK Sachsen moderiert die Veranstaltung



Rechtsanwältin Alexandra Weiß, Vizepräsidentin der RAK Sachsen begrüßt die Anwesenden

Prüfungstermine Geprüfte/r Rechtsfachwirt/in

2016

Schriftliche Prüfungen	
Büroorganisation und -verwaltung	06.02.2016 10.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Personalwirtschaft und Mandantenbetreuung	06.02.2016 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr
Mandatsbetreuung im Kosten-, Gebühren- und Prozessrecht	13.02.2016 10.00 Uhr bis 14.00 Uhr
Mandatsbetreuung in der Zwangsvollstreckung und im materiellen Recht	20.02.2016 10.00 Uhr bis 14.00 Uhr

mündliche Prüfungen	voraussichtlich 2123.04.2016
---------------------	---------------------------------

2017

Schriftliche Prüfungen		
Büroorganisation und -verwaltung	11.02.2017 10.00 Uhr bis 12.00 Uhr	
Personalwirtschaft und Mandantenbetreuung	11.02.2017 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr	
Mandatsbetreuung im Kosten-, Gebühren- und Prozessrecht	18.02.2017 10.00 Uhr bis 14.00 Uhr	
Mandatsbetreuung in der Zwangsvollstreckung und im materiellen Recht	25.02.2017 10.00 Uhr bis 14.00 Uhr	

	21.12.22.12
mündliche Prüfungen	voraussichtlich 2729.04.2017

Anmeldefrist 01.12.2016

2018

Schriftliche Prüfungen		
Büroorganisation und -verwaltung	03.02.2018 10.00 Uhr bis 12.00 Uhr	
Personalwirtschaft und Mandantenbetreuung	03.02.2018 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr	
Mandatsbetreuung im Kosten-, Gebühren- und Prozessrecht	10.02.2018 10.00 Uhr bis 14.00 Uhr	
Mandatsbetreuung in der Zwangsvollstreckung und im materiellen Recht	17.02.2018 10.00 Uhr bis 14.00 Uhr	

mündliche Prüfungen	voraussichtlich 1921.04.2018
Anmeldefrist	01.12.2017

Abschlussprüfungsergebnisse Rechtsanwaltsfachangestellte 2015

Berufsschulen Gesamt

Prüflinge insgesamt: 105

davon nach schriftlichen Prüfungen nicht bestanden: 4 (3,8 %) davon nach mündlichen Prüfungen nicht bestanden: 1 (0,95 %)

	1	2	3	4	5	6	Ø
Recht, Wirtschafts- und Sozialkunde	2	19	46	34	3	1	3,19
Rechnungswesen	13	30	28	25	8	1	2,89
Fachbezogene Informationsverarbeitung	18	45	31	10	1	0	2,34
Zivilprozessrecht	2	15	34	44	9	1	3,44
Rechtsanwaltsgebührenrecht	33	39	21	10	2	0	2,13
Mündliche Prüfung	5	37	40	15	4	0	2,76
Gesamtergebnis	2	30	53	16	0	0	2,82

Berufsschule Chemnitz

Prüflinge insgesamt: 31

davon nach schriftlichen Prüfungen nicht bestanden: 0 (0 %) davon nach mündlichen Prüfungen nicht bestanden: 0 (0 %)

	1	2	3	4	5	6	Ø
Recht, Wirtschafts- und Sozialkunde	1	10	13	7	0	0	2,84
Rechnungswesen	6	11	7	6	1	0	2,52
Fachbezogene Informationsverarbeitung	5	14	12	0	0	0	2,23
Zivilprozessrecht	2	10	11	6	2	0	2,87
Rechtsanwaltsgebührenrecht	14	10	5	2	0	0	1,84
Mündliche Prüfung	0	9	9	10	3	0	3,23
Gesamtergebnis	0	13	11	7	0	0	2,81

Berufsschule Dresden

Prüflinge insgesamt: 35

davon nach schriftlichen Prüfungen nicht bestanden: 3 (8,57 %) davon nach mündlichen Prüfungen nicht bestanden: 0 (0 %)

	1	2	3	4	5	6	Ø
Recht, Wirtschafts- und Sozialkunde	0	4	16	13	1	1	3,40
Rechnungswesen	4	8	10	10	2	1	3,03

AUS- & WEITERBILDUNG 03/2015

Fachbezogene Informationsverarbeitung	4	11	13	6	1	0	2,69
Zivilprozessrecht	0	2	8	19	5	1	3,86
Rechtsanwaltsgebührenrecht	10	9	11	4	1	0	2,34
Mündliche Prüfung	3	11	15	3	0	0	2,56
Gesamtergebnis	0	7	19	6	0	0	2,97

Berufsschule Leipzig

Prüflinge insgesamt: 33

davon nach schriftlichen Prüfungen nicht bestanden: 1 (3,03 %) davon nach mündlichen Prüfungen nicht bestanden: 1 (0 %)

	1	2	3	4	5	6	Ø
Recht, Wirtschafts- und Sozialkunde	1	5	14	11	2	0	3,24
Rechnungswesen	2	8	10	8	5	0	3,18
Fachbezogene Informationsverarbeitung	7	17	5	4	0	0	2,18
Zivilprozessrecht	0	2	13	16	2	0	3,55
Rechtsanwaltsgebührenrecht	7	17	5	3	1	0	2,21
Mündliche Prüfung	2	14	14	1	1	0	2,53
Gesamtergebnis	2	7	21	2	0	0	2,72

Umschüler Z&P Schulung GmbH

Prüflinge insgesamt: 6

davon nach schriftlichen Prüfungen nicht bestanden: 0 (0 %) davon nach mündlichen Prüfungen nicht bestanden: 0 (0 %)

	1	2	3	4	5	6	Ø
Recht, Wirtschafts- und Sozialkunde	0	0	3	3	0	0	3,50
Rechnungswesen	1	3	1	1	0	0	2,33
Fachbezogene Informationsverarbeitung	0	1	2	3	0	0	3,33
Zivilprozessrecht	2	3	0	1	0	0	2,00
Rechtsanwaltsgebührenrecht	2	3	0	1	0	0	2,00
Mündliche Prüfung	0	3	2	1	0	0	2,67
Gesamtergebnis	0	3	2	1	0	0	2,67

Ergebnisse der Fortbildungsprüfung "Geprüften Rechtsfachwirt" 2015

Gesamt

Prüflinge insgesamt: 30

davon nicht bestanden: 4 (13,3 %)

	1	2	3	4	5	6	Ø
Büroorganisation und Büroverwaltung	1	1	16	11	1	0	3,33
Personalwirtschaft und Mandantenbetreuung	0	5	14	11	0	0	3,20
Mandatsbetreuung im Kosten-, Gebühren- und Prozessrecht	0	1	14	15	0	0	3,47
Mandatsbetreuung in der Zwangsvollstreckung und im materiellen Recht	5	8	11	6	0	0	2,60
Mündliche Prüfung	1	3	11	11	2	1	3,45

Prüfungsausschuss Chemnitz

Prüflinge insgesamt: 14

davon nicht bestanden: 2 (14,3 %)

	1	2	3	4	5	6	Ø
Büroorganisation und Büroverwaltung	1	1	8	4	0	0	3,07
Personalwirtschaft und Mandantenbetreuung	0	5	6	3	0	0	2,86
Mandatsbetreuung im Kosten-, Gebühren- und Prozessrecht	0	1	7	6	0	0	3,36
Mandatsbetreuung in der Zwangsvollstreckung und im materiellen Recht	3	3	5	3	0	0	2,57
Mündliche Prüfung	0	0	7	5	1	1	3,71

Prüfungsausschuss Dresden

Prüflinge insgesamt: 7

davon nicht bestanden: 1 (14,3 %)

	1	2	3	4	5	6	Ø
Büroorganisation und Büroverwaltung	0	0	3	3	1	0	3,71
Personalwirtschaft und Mandantenbetreuung	0	0	4	3	0	0	3,43
Mandatsbetreuung im Kosten-, Gebühren- und Prozessrecht	0	0	4	3	0	0	3,43
Mandatsbetreuung in der Zwangsvollstreckung und im materiellen Recht	2	2	3	0	0	0	2,14
Mündliche Prüfung	0	0	2	4	0	0	3,67

Prüfungsausschuss Leipzig Prüflinge insgesamt: 9

davon nicht bestanden: 1 (11,1 %)

	1	2	3	4	5	6	Ø
Büroorganisation und Büroverwaltung	0	0	5	4	0	0	3,44
Personalwirtschaft und Mandantenbetreuung	0	0	4	5	0	0	3,56
Mandatsbetreuung im Kosten-, Gebühren- und Prozessrecht	0	0	3	6	0	0	3,67
Mandatsbetreuung in der Zwangsvollstreckung und im materiellen Recht	0	3	3	3	0	0	3,00
Mündliche Prüfung	1	3	2	2	1	0	2,89

Ergebnisse der Zwischenprüfung 2014

Berufsschulen Gesamt

Prüflinge insgesamt: 117

	1	2	3	4	5	6	Ø
Recht	9	43	48	16	1	0	2,63
Büropraxis und -organisation	7	39	46	20	5	0	2,80
Wirtschafts- und Sozialkunde	4	19	46	43	5	0	3,22

Berufsschule Chemnitz

Prüflinge insgesamt: 24

	1	2	3	4	5	6	Ø
Recht	1	8	13	2	0	0	2,67
Büropraxis und -organisation	0	5	14	4	1	0	3,04
Wirtschafts- und Sozialkunde	1	9	9	5	0	0	2,75

Berufsschule Dresden

Prüflinge insgesamt: 47

	1	2	3	4	5	6	Ø
Recht	3	16	18	9	1	0	2,77
Büropraxis und -organisation	2	14	16	12	3	0	3,00
Wirtschafts- und Sozialkunde	2	7	16	20	2	0	3,28

Berufsschule Leipzig

Prüflinge insgesamt: 40

	1	2	3	4	5	6	Ø
Recht	4	17	15	4	0	0	2,48
Büropraxis und -organisation	4	18	13	4	1	0	2,50
Wirtschafts- und Sozialkunde	1	2	17	17	3	0	3,48

Umschüler Z&P Schulung GmbH

Prüflinge insgesamt: 6

	1	2	3	4	5	6	Ø
Recht	1	2	2	1	0	0	2,50
Büropraxis und -organisation	1	2	3	0	0	0	2,33
Wirtschafts- und Sozialkunde	0	1	4	1	0	0	3,00

Aufstiegsfortbildung Geprüfter Rechtsfachwirt/Geprüfte Rechtsfachwirtin

Beuth Hochschule für Technik Berlin – Fernstudieninstitut

Luxemburger Straße 10, 13353 Berlin Tel.: 030 / 45 04 21 74, Fax: 030 / 45 04 29 74 www.beuth-hochschule.de/fsi

opinio – Gesellschaft für Bildungssysteme und Kommunikation (GdbR)

Liselotte-Herrmann-Str. 4, 02625 Bautzen, Tel.: 03591/36 81 12, Fax: 03591/52 59 80,

Enderstraße 59, 01277 Dresden,

Tel.: 03 51/25 02 891, Fax: 03 51/25 06 029

E-Mail: info@opinio-bildung.de

Volkshochschule im Landkreis Meißen e.V.

Sidonienstraße 1 a, 01445 Radebeul Tel. 03 51 / 83 97 97 71, Fax: 03 51 / 83 01 476,

E-Mail: tarnowski@vhs-lkmeissen.de

Z&P Schulung GmbH

Rabensteinplatz 1, 04103 Leipzig

Tel. 0341 / 2 26 31 14, Fax: 0341 / 2 26 31 29

E-Mail: info@zp-schulung.de

Die genauen Kurstermine erfragen Sie bitte direkt bei den Bildungsträgern.

TERMINE & VERANSTALTUNGEN 03/2015

Sächsische Verwaltungsrechtstage 2016 Save the date

Termin: 13. und 14. Mai 2016

Veranstaltungsort:

Sächsisches Oberverwaltungsgericht, Ortenburg 9, 02625 Bautzen

Programm und Anmeldeinformationen ab Ende Dezember unter www.rak-sachsen.de

Neuzulassungen / Aufnahmen

Dr.	Amler	Almut	Dörr - Rechtsanwälte	04109	Leipzig
	Beer	Corina	Eißner & Kuhfuß-Sobirai	04539	Groitzsch
	Bergner	Patrick		01099	Dresden
	Beuchel	Judith	Rechtsanwälte Walther & Coll.	04860	Torgau
	Bode	Marcus	Keussen Kühmichel Furkert Partnerschaftsgesell- schaft	09112	Chemnitz
	Böttcher	Thomas		04356	Leipzig
	Brendel	Christoph		02827	Görlitz
	Breyer	Jonas Karsten	Kühne - Rechtsanwälte	01219	Dresden
	Brosche	Mario	Wagner Rechtsanwälte	04109	Leipzig
	Dietert	Carsten		01468	Moritzburg
	Donalies-Neuhaus	Gabriele		04328	Leipzig
	Drescher	Franziska	Anwaltskanzlei Krummel	09217	Burgstädt
	Duemke	Daniel	Muffler Lerch Kittler & Partner mbB	09111	Chemnitz
	Fanselow	Dana	Striewe und Partner mbB Rechtsanwälte	04275	Leipzig
	Fiedler	Christine Maria	Dr. Eick und Partner	01069	Dresden
	Fillinger	Melanie	PricewaterhouseCoopers Legal AG	01067	Dresden
	Frank	Manuela		04299	Leipzig
LL.M.	Franz	Claudia	ITB Rechtsanwaltsgesellschaft mbH	04347	Leipzig
	Fritzsche	Katja	Battke Grünberg Rechtsanwälte Partnerschaftsgesellschaft mbB	01099	Dresden
	Fuchs	Carolin	Dr. Schulte, Prof. Schönrath & Schmid	04109	Leipzig
	Garten	Jakob	van Recum Schmidt & Marek	02826	Görlitz
	Haase	Antje		01917	Kamenz
	Hellmich	Julius	Rieske & Zipfel	04109	Leipzig
	Hengst	Frank	ARUS Rechtsanwälte	01109	Dresden
LL.M.	Herrmann	Kolja-Tobias		04155	Leipzig
	Herrmann	Stephanie		09569	Oederan
	Heymann	Dirk	Schenderlein Rechtsanwälte	04109	Leipzig
	Illek	Lili Ina	Götze & Müller-Wiesenhaken Rechtsanwälte Partnerschaft	04109	Leipzig
	Kralle	Stefan		01219	Dresden
	Krauß	Julius	Krauß Mäckler Schöffel	09111	Chemnitz
	Land-Spreitzer	Christine Bea- trix		01324	Dresden
Attorney at Law	Lee	Natalie Alexandra	Viering, Jentschura & Partner	01099	Dresden
	Liebich	Marko		01640	Coswig
	Liebscher	Andrea		04177	Leipzig
	Lubk	Michael	Dr. Carsten Pagels	04860	Torgau
	Martin	Juliane	GRUENDELPARTNER Rechtsanwälte Steuerb. Wirtschaftsprüfer PartGmbB	04109	Leipzig
Dr.	Mende	Tina	Dr. Westerhausen, Bauer & Kollegen	09112	Chemnitz
	Mielke	Margit Ute		08523	Plauen
	Müller-Tegethoff	Tanja	Helweg & Müller-Tegethoff	04275	Leipzig
	Neubert	Vicky	Reinhard Rechtsanwälte	04178	Leipzig



im tropischen Regenwald Afrikas, Asiens und Südamerikas Gondwanaland, Zoo leipzig

Samstag, 12. März 2016

Niveauvolles Unterhaltungsprogramm und Tanz, u.a. mit dem Dresdner Salonorchester Tombola mit hochwertigen Preisen zugunsten eines gemeinnützigen Projektes Buffet mit fernöstlichen Köstlichkeiten und hochwertige Getränke Charmante Moderation

Tischkarte Kategorie I: 160,00 €, mit Frühbucherrabatt* 140,00 €

Zehnertisch Kategorie II: 1.500,00 €, mit Frühbucherrabatt* 1.300,00 €

Tischkarte Kategorie II: 150,00 €, mit Frühbucherrabatt* 130,00 €

Zehnertisch Kategorie III: 1.400,00 €, mit Frühbucherrabatt* 1.200,00 €

Flanierkarte: 40,00 €, mit Frühbucherrabatt* 30,00 €

*Frühbucherrabatt wird bei Zahlungseingang bis 31.12.15 gewährt.

Wir versenden rechtzeitig Einladungen. Weitere Informationen und die Möglichkeit des Kartenkaufs unter www.leipziger-juristenball.com



PERSONALIEN 03/2015

Noting Notzon Nichael Notzon Nichael Notzon Nichael Notzon Nichael						
Notzon Michael Carrier Gerts Harting Rechtsanwälte Partner schaft		Nitschke	Anne		01097	Dresden
Pauli Mike Deferred Ferred		Nölling			04229	Leipzig
Pauli Mike Pohle Nils Hermann Buder & Mühlbauer 01277 Dresden Rauch Moritz Michael Schenderlein Rechtsanwälte 04109 Leipzig Reiche Jakob Wöhlermann, Lorenz & Partner 04860 Torqau Rütkowski Julian Dr. Rasel & Kollegen 01097 Dresden Attorney at Law Santiesteban Uriel Joseph Viering, Jentschura & Partner 01099 Dresden Schalk Arndt 01067 Presden Schmidt Tilmann 101067 Dresden Schmidt Ariane Dr. Fechner Franck Funke & Lorenz 08528 Zwickau Schönack Heike Susann Dr. Bock & Collegen 09111 Chernnitz Schwabe Olaf 5648 Andreas Peter Fahr-Becker & Collegen 09111 Chernnitz Schwabe Olaf 5648 Anger Naries 06048 & Collegen 09111 Chernnitz Seigelt Andreas Peter Fahr-Becker & Collegen 09111 Chernnitz Seigelt Anja Christina WKR Germany LLP 04109 Leipzig Ströhlein Kristin Inge Cramer von Clausbruch Rechtsanwälte Part Grobb Leipzig Thümmler Theresa GRUENDELPARTNER Rechtsanwälte Steuerb. Wirtschaftsprüfer PartGmbB 04209 Leipzig Wagner Karoline Wirtschaftsprüfer PartGmbB 04109 Leipzig Wagner Karoline Weiler Krah Petersen LLP 04109 Leipzig Wagner Karoline Weiler Krah Petersen LLP 04109 Leipzig Weißer Elisa Else Lenga, Wähling und Partner 01602 Meißen 04229 Leipzig Weißer Elisa Else Lenga, Wähling und Partner 01602 Meißen 04229 Leipzig Wirtschaftsprüfer PartGmbB 04109 Leipzig Wirtschaftsprüfer PartGmbB 04109 Leipzig Weißer Elisa Else Lenga, Wähling und Partner 01602 Meißen 04109 Leipzig Wirtschaftsprüfer PartGmbB 04109 Leipzig Wolfroth Vivian 04109 Leipzig Weißer Elisa Else Lenga, Wähling und Partner 04102 Leipzig Wirtschaftsprüfer PartGmbB 04109 Leipzig		Notzon	Michael		04275	Leipzig
Pohle Nils Hermann Buder & Mühlbauer 01309 Dresden Rauch Moritz Michael Schenderlein Rechtsanwälte 04109 Leipzig Reiche Jakob Wöhlermann, Lorenz & Partner 04860 Torgau Rütkowski Julian Dr. Rasel & Kollegen 01097 Dresden Attorney at Law Schale Arndt 10467 Dresden Schmidt Tilmann 01047 Dresden Schmidt Ariane Dr. Fechner Franck Funke & Lorenz 0858 Zwickau Schmidt Ariane Dr. Fechner Franck Funke & Lorenz 0858 Zwickau Schmidt Ariane Dr. Fechner Franck Funke & Lorenz 0858 Zwickau Schmidt Ariane Dr. Fechner Franck Funke & Lorenz 0858 Zwickau Schmidt Ariane Dr. Fechner Franck Funke & Lorenz 0858 Zwickau Schmach Heike Susann Dr. Bock & Collegen 09111 Chemnitz Schwabe Olaf Coremer Schelegen 09111 Chemnitz		Ortmann	Ulrike		04229	Leipzig
Rauch Moritz Michael Schenderlein Rechtsanwälte 04109 Leipzig Reiche Jakob Wöhlermann, Lorenz & Partner 04860 Torgau Rohnert Märko Günther 08527 Plauen Rutkowski Julian Dr. Rasel & Kollegen 01097 Dresden Attorney at Law Schalk Arndt 01445 Radebeul Schmidt Tilmann 01067 Dresden Schmidt Ariane Dr. Fechner Franck Funke & Lorenz 08058 Xickau Schönack Heike Susann Dr. Bock & Collegen 08280 Aue Schumann Jennifer Anke Gödel & Collegen 09111 Chemnitz Schwabe Olaf 04288 Leipzig Schidel Andreas Peter Fahr-Becker & Collegen 09111 Chemnitz Seigelt Anja Christina WKR Germany LLP 04109 Leipzig Ströhlein Kristin Inge Cramer von Clausbruch Rechtsanwälte PartGmbb 0107 Dresden Thomas Anne GRUENDELPARTNER Rechtsanwälte Steuerb. 04109 Leipzig Thümmler Theresa GRUENDELPARTNER Rechtsanwälte Steuerb. 04109 Leipzig Wagner Sebastian Rie		Pauli	Mike		01277	Dresden
Reiche Jakob Wöhlermann, Lorenz & Partner 04860 Torgau Röhnert Marko Günther 08527 Plauen Rutkowski Julian Dr. Rasel & Kollegen 01097 Dresden Attorney at Law Santiesteban Uriel Joseph Viering, Jentschura & Partner 01099 Dresden Schalk Arndt 01445 Radebeul Schmidt Tilmann 01067 Dresden Schmidt Ariane Dr. Fechner Franck Funke & Lorenz 08058 Zwickau Schmack Heike Susann Dr. Bock & Collegen 08280 Aue Schumann Jennifer Anke Gödel & Collegen 09111 Chemnitz Schwabe Olaf Fahr-Becker & Collegen 09111 Chemnitz Seigel Anja Christina WKR Germany LLP 04109 Leipzig Ströhlein Kristin Inge Cramer von Clausbruch Rechtsanwälte PartGmbb 01097 Dresden Teubner Bianca GRUENDELPARTNER Rechtsanwälte Steuerb. 04109 Leipzig Thomas Anne GRUENDELPARTNER Rechtsanwälte Steuerb. 04109 Leipzig Wanger Karoline Weiler Krah Petersen LLP 01067 Dresden Wagner Sebasti		Pohle	Nils Hermann	Buder & Mühlbauer	01309	Dresden
Röhnert Marko Günther Julian Dr. Rasel & Kollegen 08527 Plauen Attorney at Law Santiesteban Uriel Joseph Viering, Jentschura & Partner 01099 Dresden Schalk Arndt 01445 Radebeul Schmidt Tilmann 01067 Oresden Schmidt Ariane Dr. Fechner Franck Funke & Lorenz 08058 Zwickau Schmack Heike Susann Dr. Bock & Collegen 08280 Aue Schumann Jennifer Anke Gödel & Collegen 09111 Chemnitz Schwabe Olaf Olaf 09111 Chemnitz Schidel Andreas Peter Fahr-Becker & Collegen 09111 Chemnitz Seigelt Anja Christina WKR Germany LLP 04109 Leipzig Ströhlein Kristin Inge Cramer von Clausbruch Rechtsanwälte PartGmbb 0109 Dresden Thomas Anne GRUENDELPARTNER Rechtsanwälte Steuerb. 04109 Leipzig Von Canal Deborah Victorira Christine Reiler Krah Petersen LLP		Rauch	Moritz Michael	Schenderlein Rechtsanwälte	04109	Leipzig
Kohnert Günther Rutkowski Julian Dr. Rasel & Kollegen 01097 Dresden Attorney at Law Santiesteban Uriel Joseph Viering, Jentschura & Partner 01099 Dresden Schalk Arndt 01045 Radebeul Schmidt Tilmann 01067 Dresden Schmidt Ariane Dr. Fechner Franck Funke & Lorenz 08058 Zwickau Schönack Heike Susann Dr. Bock & Collegen 08280 Aue Schumann Jennifer Anke Gödel & Collegen 09111 Chemnitz Schwabe Olaf 04288 Leipzig Seidel Andreas Peter Fahr-Becker & Collegen 09111 Chemnitz Seidel Andreas Peter Fahr-Becker & Collegen 09110 Chemnitz Seidel Andreas Peter Fahr-Becker & Collegen 09111 Chemnitz Seidel Anja Christina Krist Germany LLP 04109 Leipzig Ströhlein Kristin Inge Cramer von Clausbruch Rechtsanwälte PartGmbb 041097		Reiche	Jakob	Wöhlermann, Lorenz & Partner	04860	Torgau
Attorney at Law Santiesteban Uriel Joseph Viering, Jentschura & Partner 01099 Dresden Schalk Arndt 01045 Radebeul Schmidt Tilmann 01067 Dresden Schmidt Ariane Dr. Fechner Franck Funke & Lorenz 08058 Zwickau Schönack Heike Susann Dr. Bock & Collegen 08280 Aue Schumann Jennifer Anke Gödel & Collegen 09111 Chemnitz Schwabe Olaf 04288 Leipzig Seidel Andreas Peter Fahr-Becker & Collegen 09111 Chemnitz Seipelt Anja Christina WKR Germany LLP 04109 Leipzig Ströhlein Kristin Inge Cramer von Clausbruch Rechtsanwälte PartGmbb 01097 Dresden Thomas Anne GRUENDELPARTNER Rechtsanwälte Steuerb. 04109 Leipzig Von Canal Theresa GRUENDELPARTNER Rechtsanwälte Steuerb. 04109 Leipzig Wagner Sachstian Rieske Zipfel 04109 Leipzig		Röhnert			08527	Plauen
Schalk Arndt		Rutkowski	Julian	Dr. Rasel & Kollegen	01097	Dresden
SchmidtTilmann01067DresdenSchmidtArianeDr. Fechner Franck Funke & Lorenz08058ZwickauSchönackHeike SusannDr. Bock & Collegen08280AueSchumannJennifer AnkeGödel & Collegen09111ChemnitzSchwabeOlaf04288LeipzigSeidelAndreas PeterFahr-Becker & Collegen09111ChemnitzSeipeltAnja ChristinaWKR Germany LLP04109LeipzigStröhleinKristin IngeCramer von Clausbruch Rechtsanwälte PartGmbB01097DresdenTeubnerBiancaGRUENDELPARTNER Rechtsanwälte Steuerb. Wirtschaftsprüfer PartGmbB04109LeipzigThümmlerTheresaGRUENDELPARTNER Rechtsanwälte Steuerb. Wirtschaftsprüfer PartGmbB04109Leipzigvon CanalDeborah Victoria ChristineWeiler Krah Petersen LLP01067DresdenWagnerKarolineWeiler Krah Petersen LLP01067DresdenWagnerSebastianRieske & Zipfel04109LeipzigWallrothVivian04109LeipzigWeberJana Aylin01099DresdenWiereChristianSommerfeld van Suntum Frick Rechtsanwälte Partnerschaft04109LeipzigWüttrodtJanAderhold Rechtsanwaltsgesellschaft mbH04103LeipzigWünschSandra04157LeipzigZeidlerJanaThümmel, Schütze & Partner01309DresdenZimmerJuliaRechtsanwalt	,	Santiesteban	Uriel Joseph	Viering, Jentschura & Partner	01099	Dresden
SchmidtArianeDr. Fechner Franck Funke & Lorenz08058ZwickauSchönackHeike SusannDr. Bock & Collegen08280AueSchumannJennifer AnkeGödel & Collegen09111ChemnitzSchwabeOlaf04288LeipzigSeidelAndreas PeterFahr-Becker & Collegen09111ChemnitzSeipeltAnja ChristinaWKR Germany LLP04109LeipzigStröhleinKristin IngeCramer von Clausbruch Rechtsanwälte PartGmbB01097DresdenTeubnerBiancaGRUENDELPARTNER Rechtsanwälte Steuerb. Wirtschaftsprüfer PartGmbB04109LeipzigThomasAnneGRUENDELPARTNER Rechtsanwälte Steuerb. Wirtschaftsprüfer PartGmbB04109Leipzigvon CanalDeborah Victorria ChristineWeiler Krah Petersen LLP01067DresdenWagnerKarolineWeiler Krah Petersen LLP01067DresdenWagnerSebastianRieske & Zipfel04109LeipzigWallrothVivian04109LeipzigWeberJana Aylin01099DresdenWiereChristianSommerfeld van Suntum Frick Rechtsanwälte Partnerschaft04109LeipzigWittrodtJanAderhold Rechtsanwaltsgesellschaft mbH04103LeipzigWünschSandra04157LeipzigZeidlerJanaThümmel, Schütze & Partner01909DresdenZillingerJanatteDr. Bock & Collegen08280AueZimmerJuli		Schalk	Arndt		01445	Radebeul
SchönackHeike SusannDr. Bock & Collegen08280AueSchumannJennifer AnkeGödel & Collegen09111ChemnitzSchwabeOlaf04288LeipzigSeidelAndreas PeterFahr-Becker & Collegen09111ChemnitzSeipeltAnja ChristinaWKR Germany LLP04109LeipzigStröhleinKristin IngeCramer von Clausbruch Rechtsanwälte PartGmbB01097DresdenTeubnerBianca08280AueThomasAnneGRUENDELPARTNER Rechtsanwälte Steuerb. Wirtschaftsprüfer PartGmbB04109LeipzigThümmlerTheresaGRUENDELPARTNER Rechtsanwälte Steuerb. Wirtschaftsprüfer PartGmbB04109Leipzigvon CanalDeborah Victoria Christine ria ChristineWeiler Krah Petersen LLP01067DresdenWagnerKarolineWeiler Krah Petersen LLP01067DresdenWagnerSebastianRieske & Zipfel04109LeipzigWallrothVivian04109LeipzigWeißerJana Aylin04109LeipzigWeißerElisa ElseLenga, Wähling und Partner01662MeißenWitrodtJan04229LeipzigWitrodtJan04229LeipzigWoitkeToniAderhold Rechtsanwaltsgesellschaft mbH04103LeipzigWünschSandraAderhold Rechtsanwaltsgesellschaft mbH04103LeipzigZeidlerJanaThümmel, Schütze & Partner01309Dresden <t< td=""><td></td><td>Schmidt</td><td>Tilmann</td><td></td><td>01067</td><td>Dresden</td></t<>		Schmidt	Tilmann		01067	Dresden
SchumannJennifer AnkeGödel & Collegen09111ChemnitzSchwabeOlaf04288LeipzigSeidelAndreas PeterFahr-Becker & Collegen09111ChemnitzSeipeltAnja ChristinaWKR Germany LLP04109LeipzigStröhleinKristin IngeCramer von Clausbruch Rechtsanwälte PartGmbB01097DresdenTeubnerBianca08280AueThomasAnneGRUENDELPARTNER Rechtsanwälte Steuerb. Wirtschaftsprüfer PartGmbB04109LeipzigThümmlerTheresaGRUENDELPARTNER Rechtsanwälte Steuerb. Wirtschaftsprüfer PartGmbB04109Leipzigvon CanalDeborah Victoria Christine ria ChristineWeiler Krah Petersen LLP01067DresdenWagnerKarolineWeiler Krah Petersen LLP01067DresdenWallrothVivian04109LeipzigWeberJana Aylin01099DresdenWeißerElisa ElseLenga, Wähling und Partner01662MeißenWittrodtJanSommerfeld van Suntum Frick Rechtsanwälte Partnerschaft04109LeipzigWoitkeToniAderhold Rechtsanwaltsgesellschaft mbH04103LeipzigWünschSandra04229LeipzigZeidlerJanaThümmel, Schütze & Partner01309DresdenZillingerJanetteDr. Bock & Collegen08280AueZimmerJuliaRechtsanwaltskanzlei Ellen Kraus08056ZwickauZinkFabianAct		Schmidt	Ariane	Dr. Fechner Franck Funke & Lorenz	08058	Zwickau
Schwabe Olaf Seidel Andreas Peter Fahr-Becker & Collegen 09111 Chemnitz Seipelt Anja Christina WKR Germany LLP 04109 Leipzig Ströhlein Kristin Inge Cramer von Clausbruch Rechtsanwälte PartGmbb 01097 Dresden Teubner Bianca 08280 Aue Thomas Anne GRUENDELPARTNER Rechtsanwälte Steuerb. Wirtschaftsprüfer PartGmbB 04109 Leipzig Thümmler Theresa GRUENDELPARTNER Rechtsanwälte Steuerb. Wirtschaftsprüfer PartGmbB 04109 Leipzig von Canal Deborah Victoria Christine Weiler Krah Petersen LLP 01067 Dresden Wagner Karoline Wagner Sebastian Rieske & Zipfel 04109 Leipzig Wallroth Vivian 04109 Leipzig Weber Jana Aylin 01099 Dresden Weißer Elisa Else Lenga, Wähling und Partner 01662 Meißen Wiere Christian Sommerfeld van Suntum Frick Rechtsanwälte 04109 Leipzig Wittrodt Jan 04229 Leipzig Woitke Toni Aderhold Rechtsanwaltsgesellschaft mbH 04103 Leipzig Zeidler Jana Thümmel, Schütze & Partner 01309 Dresden Zillinger Janette Dr. Bock & Collegen 08280 Aue Zimmer Julia Rechtsanwälte Ringel & Partner 04107 Leipzig		Schönack	Heike Susann	Dr. Bock & Collegen	08280	Aue
SeidelAndreas PeterFahr-Becker & Collegen09111ChemnitzSeipeltAnja ChristinaWKR Germany LLP04109LeipzigStröhleinKristin IngeCramer von Clausbruch Rechtsanwälte PartGmbB01097DresdenTeubnerBianca08280AueThomasAnneGRUENDELPARTNER Rechtsanwälte Steuerb. Wirtschaftsprüfer PartGmbB04109LeipzigThümmlerTheresaGRUENDELPARTNER Rechtsanwälte Steuerb. Wirtschaftsprüfer PartGmbB04109Leipzigvon CanalDeborah Victoria ChristineWeiler Krah Petersen LLP01067DresdenWagnerKaroline04315LeipzigWallrothVivian04109LeipzigWeißerJana Aylin04109LeipzigWeißerElisa ElseLenga, Wähling und Partner01662MeißenWittrodtJanSommerfeld van Suntum Frick Rechtsanwälte Partnerschaft04109LeipzigWoitkeToniAderhold Rechtsanwaltsgesellschaft mbH04103LeipzigWünschSandra04157LeipzigZeidlerJanaThümmel, Schütze & Partner01309DresdenZillingerJanetteDr. Bock & Collegen08280AueZimmerJuliaRechtsanwaltskanzlei Ellen Kraus08056ZwickauZinkFabianActio Rechtsanwälte Ringel & Partner04107Leipzig		Schumann	Jennifer Anke	Gödel & Collegen	09111	Chemnitz
SeipeltAnja ChristinaWKR Germany LLP04109LeipzigStröhleinKristin IngeCramer von Clausbruch Rechtsanwälte PartGmbB01097DresdenTeubnerBianca08280AueThomasAnneGRUENDELPARTNER Rechtsanwälte Steuerb. Wirtschaftsprüfer PartGmbB04109LeipzigThümmlerTheresaGRUENDELPARTNER Rechtsanwälte Steuerb. Wirtschaftsprüfer PartGmbB04109Leipzigvon CanalDeborah Victoria ChristineWeiler Krah Petersen LLP01067DresdenWagnerKaroline04315LeipzigWagnerSebastianRieske & Zipfel04109LeipzigWallrothVivian04109LeipzigWeißerJana Aylin01099DresdenWeißerElisa ElseLenga, Wähling und Partner01662MeißenWiereChristianSommerfeld van Suntum Frick Rechtsanwälte Partnerschaft04109LeipzigWittrodtJan04229LeipzigWoitkeToniAderhold Rechtsanwaltsgesellschaft mbH04103LeipzigWünschSandra04157LeipzigZeidlerJanaThümmel, Schütze & Partner01309DresdenZillingerJanetteDr. Bock & Collegen08280AueZimmerJuliaRechtsanwaltskanzlei Ellen Kraus08056ZwickauZinkFabianActio Rechtsanwälte Ringel & Partner04107Leipzig		Schwabe	Olaf		04288	Leipzig
StröhleinKristin IngeCramer von Clausbruch Rechtsanwälte PartGmbB01097DresdenTeubnerBianca08280AueThomasAnneGRUENDELPARTNER Rechtsanwälte Steuerb. Wirtschaftsprüfer PartGmbB04109LeipzigThümmlerTheresaGRUENDELPARTNER Rechtsanwälte Steuerb. Wirtschaftsprüfer PartGmbB04109Leipzigvon CanalDeborah Victoria ChristineWeiler Krah Petersen LLP01067DresdenWagnerKarolineWeiler Krah Petersen LLP01067DresdenWagnerSebastianRieske & Zipfel04109LeipzigWallrothVivian04109LeipzigWeberJana Aylin01099DresdenWeißerElisa ElseLenga, Wähling und Partner01662MeißenWiereChristianSommerfeld van Suntum Frick Rechtsanwälte Partnerschaft04109LeipzigWoitkeToniAderhold Rechtsanwaltsgesellschaft mbH04103LeipzigWünschSandra04157LeipzigZeidlerJanaThümmel, Schütze & Partner01309DresdenZillingerJanetteDr. Bock & Collegen08280AueZimmerJuliaRechtsanwaltskanzlei Ellen Kraus08056ZwickauZinkFabianActio Rechtsanwälte Ringel & Partner04107LeipzigHaug & Höfer Steuerberatungsgesellschaft04107Leipzig		Seidel	Andreas Peter	Fahr-Becker & Collegen	09111	Chemnitz
Teubner Bianca GRUENDELPARTNER Rechtsanwälte Steuerb. Wirtschaftsprüfer PartGmbB 04109 Leipzig Thümmler Theresa GRUENDELPARTNER Rechtsanwälte Steuerb. Wirtschaftsprüfer PartGmbB 04109 Leipzig von Canal Deborah Victoria Christine Weiler Krah Petersen LLP 01067 Dresden Wagner Karoline Wagner Sebastian Rieske & Zipfel 04109 Leipzig Wallroth Vivian 04109 Leipzig Weber Jana Aylin 01099 Dresden Weißer Elisa Else Lenga, Wähling und Partner 01662 Meißen Wiere Christian Sommerfeld van Suntum Frick Rechtsanwälte 04109 Leipzig Wittrodt Jan 04229 Leipzig Woitke Toni Aderhold Rechtsanwaltsgesellschaft mbH 04103 Leipzig Wünsch Sandra 04157 Leipzig Zeidler Jana Thümmel, Schütze & Partner 01309 Dresden Zillinger Janette Dr. Bock & Collegen 08280 Aue Zimmer Julia Rechtsanwälte Ringel & Partner		Seipelt	Anja Christina	WKR Germany LLP	04109	Leipzig
ThomasAnneGRUENDELPARTNER Rechtsanwälte Steuerb. Wirtschaftsprüfer PartGmbB04109LeipzigThümmlerTheresaGRUENDELPARTNER Rechtsanwälte Steuerb. Wirtschaftsprüfer PartGmbB04109Leipzigvon CanalDeborah Victoria Christine ria ChristineWeiler Krah Petersen LLP01067DresdenWagnerKaroline04315LeipzigWagnerSebastianRieske & Zipfel04109LeipzigWallrothVivian04109LeipzigWeberJana Aylin01099DresdenWeißerElisa ElseLenga, Wähling und Partner01662MeißenWiereChristianSommerfeld van Suntum Frick Rechtsanwälte Partnerschaft04109LeipzigWittrodtJan04229LeipzigWoitkeToniAderhold Rechtsanwaltsgesellschaft mbH04103LeipzigWünschSandra04157LeipzigZeidlerJanaThümmel, Schütze & Partner01309DresdenZillingerJanetteDr. Bock & Collegen08280AueZimmerJuliaRechtsanwaltskanzlei Ellen Kraus08056ZwickauZinkFabianActio Rechtsanwälte Ringel & Partner04107Leipzig		Ströhlein	Kristin Inge	Cramer von Clausbruch Rechtsanwälte PartGmbB	01097	Dresden
Thümmler Theresa GRUENDELPARTNER Rechtsanwälte Steuerb. Wirtschaftsprüfer PartGmbB Von Canal Deborah Victoria Christine Wagner Karoline Wagner Sebastian Rieske & Zipfel Weber Jana Aylin Weißer Elisa Else Lenga, Wähling und Partner Wirtschaftsanwälte Rick Rechtsanwälte Witrodt Jan Woitke Toni Aderhold Rechtsanwaltsgesellschaft Wünsch Sandra Zillinger Janette Dr. Bock & Collegen Zink Fabian Actio Rechtsanwälte Ringel & Partner O4109 Leipzig Weber Jana Aylin O4209 Leipzig Weißer Weißer Elisa Else Lenga, Wähling und Partner O4109 Leipzig Weißer Wittrodt Jan O4229 Leipzig Wittrodt O4107 Leipzig Winsch Sandra Zillinger Janette Dr. Bock & Collegen O4109 Dresden O4109 Leipzig Weißer O4109 Leipzig Weißer O4109 Leipzig Weißer O4107 Leipzig D7 Bock & Collegen O4107 Leipzig D7 Leipzig D7 Leipzig D8280 Aue D7 Leipzig D8280 Aue D7 Leipzig D8280 Aue D7 Leipzig D8280 Aue D7 Leipzig D8380 Aue D7 Leipzig D8380 Aue D7 Leipzig D8380 Aue D7 Leipzig D8380 Aue D7 Leipzig D7 Leipzig D7 Leipzig D8400 Autor Leipzig D7 Leipzig D8400 Autor Leipzig D8400 Aug D7400 Leipzig		Teubner	Bianca		08280	Aue
von Canal Deborah Victoria Christine Weiler Krah Petersen LLP 01067 Dresden Wagner Karoline 04315 Leipzig Wagner Sebastian Rieske & Zipfel 04109 Leipzig Wallroth Vivian 04109 Leipzig Weber Jana Aylin 01099 Dresden Wiere Elisa Else Lenga, Wähling und Partner 01662 Meißen Wiere Christian Sommerfeld van Suntum Frick Rechtsanwälte Partnerschaft 04109 Leipzig Wittrodt Jan 04229 Leipzig Wittrodt Jan 04229 Leipzig Wiotke Toni Aderhold Rechtsanwaltsgesellschaft mbH 04103 Leipzig Wünsch Sandra 1504157 Leipzig Zeidler Jana Thümmel, Schütze & Partner 01309 Dresden Zillinger Janette Dr. Bock & Collegen 08280 Aue Zimmer Julia Rechtsanwaltskanzlei Ellen Kraus 08056 Zwickau Zink Fabian Actio Rechtsanwälte Ringel & Partner 04107 Leipzig		Thomas	Anne		04109	Leipzig
Wagner Karoline Weiler Kran Petersen LLP 01067 Dresden Wagner Karoline 04315 Leipzig Wagner Sebastian Rieske & Zipfel 04109 Leipzig Wallroth Vivian 04109 Leipzig Weber Jana Aylin 01099 Dresden Weißer Elisa Else Lenga, Wähling und Partner 01662 Meißen Wiere Christian Sommerfeld van Suntum Frick Rechtsanwälte Partnerschaft 04109 Leipzig Wittrodt Jan 04229 Leipzig Woitke Toni Aderhold Rechtsanwaltsgesellschaft mbH 04103 Leipzig Wünsch Sandra 04157 Leipzig Zeidler Jana Thümmel, Schütze & Partner 01309 Dresden Zillinger Janette Dr. Bock & Collegen 08280 Aue Zimmer Julia Rechtsanwaltskanzlei Ellen Kraus 08056 Zwickau Zink Fabian Actio Rechtsanwälte Ringel & Partner 04107 Leipzig		Thümmler	Theresa		04109	Leipzig
WagnerSebastianRieske & Zipfel04109LeipzigWallrothVivian04109LeipzigWeberJana Aylin01099DresdenWeißerElisa ElseLenga, Wähling und Partner01662MeißenWiereChristianSommerfeld van Suntum Frick Rechtsanwälte Partnerschaft04109LeipzigWittrodtJan04229LeipzigWoitkeToniAderhold Rechtsanwaltsgesellschaft mbH04103LeipzigWünschSandra04157LeipzigZeidlerJanaThümmel, Schütze & Partner01309DresdenZillingerJanetteDr. Bock & Collegen08280AueZimmerJuliaRechtsanwaltskanzlei Ellen Kraus08056ZwickauZinkFabianActio Rechtsanwälte Ringel & Partner04107LeipzigHaug & Höfer Steuerberatungsgesellschaft04107Leipzig		von Canal		Weiler Krah Petersen LLP	01067	Dresden
WallrothVivian04109LeipzigWeberJana Aylin01099DresdenWeißerElisa ElseLenga, Wähling und Partner01662MeißenWiereChristianSommerfeld van Suntum Frick Rechtsanwälte Partnerschaft04109LeipzigWittrodtJan04229LeipzigWoitkeToniAderhold Rechtsanwaltsgesellschaft mbH04103LeipzigWünschSandra04157LeipzigZeidlerJanaThümmel, Schütze & Partner01309DresdenZillingerJanetteDr. Bock & Collegen08280AueZimmerJuliaRechtsanwaltskanzlei Ellen Kraus08056ZwickauZinkFabianActio Rechtsanwälte Ringel & Partner04107LeipzigHaug & Höfer Steuerberatungsgesellschaft04107Leipzig		Wagner	Karoline		04315	Leipzig
WeberJana Aylin01099DresdenWeißerElisa ElseLenga, Wähling und Partner01662MeißenWiereChristianSommerfeld van Suntum Frick Rechtsanwälte Partnerschaft04109LeipzigWittrodtJan04229LeipzigWoitkeToniAderhold Rechtsanwaltsgesellschaft mbH04103LeipzigWünschSandra04157LeipzigZeidlerJanaThümmel, Schütze & Partner01309DresdenZillingerJanetteDr. Bock & Collegen08280AueZimmerJuliaRechtsanwaltskanzlei Ellen Kraus08056ZwickauZinkFabianActio Rechtsanwälte Ringel & Partner04107LeipzigHaug & Höfer Steuerberatungsgesellschaft04107Leipzig		Wagner	Sebastian	Rieske & Zipfel	04109	Leipzig
WeißerElisa ElseLenga, Wähling und Partner01662MeißenWiereChristianSommerfeld van Suntum Frick Rechtsanwälte Partnerschaft04109LeipzigWittrodtJan04229LeipzigWoitkeToniAderhold Rechtsanwaltsgesellschaft mbH04103LeipzigWünschSandra04157LeipzigZeidlerJanaThümmel, Schütze & Partner01309DresdenZillingerJanetteDr. Bock & Collegen08280AueZimmerJuliaRechtsanwaltskanzlei Ellen Kraus08056ZwickauZinkFabianActio Rechtsanwälte Ringel & Partner04107LeipzigHaug & Höfer Steuerberatungsgesellschaft04107Leipzig		Wallroth	Vivian		04109	Leipzig
Wiere Christian Sommerfeld van Suntum Frick Rechtsanwälte Partnerschaft 04109 Leipzig Wittrodt Jan 04229 Leipzig Woitke Toni Aderhold Rechtsanwaltsgesellschaft mbH 04103 Leipzig Wünsch Sandra 04157 Leipzig Zeidler Jana Thümmel, Schütze & Partner 01309 Dresden Zillinger Janette Dr. Bock & Collegen 08280 Aue Zimmer Julia Rechtsanwaltskanzlei Ellen Kraus 08056 Zwickau Zink Fabian Actio Rechtsanwälte Ringel & Partner 04107 Leipzig Haug & Höfer Steuerberatungsgesellschaft 04107 Leipzig		Weber	Jana Aylin		01099	Dresden
Wittrodt Jan 04229 Leipzig Woitke Toni Aderhold Rechtsanwaltsgesellschaft mbH 04103 Leipzig Wünsch Sandra 04157 Leipzig Zeidler Jana Thümmel, Schütze & Partner 01309 Dresden Zillinger Janette Dr. Bock & Collegen 08280 Aue Zimmer Julia Rechtsanwaltskanzlei Ellen Kraus 08056 Zwickau Zink Fabian Actio Rechtsanwälte Ringel & Partner 04107 Leipzig Haug & Höfer Steuerberatungsgesellschaft 04107 Leipzig		Weißer	Elisa Else	Lenga, Wähling und Partner	01662	Meißen
WoitkeToniAderhold Rechtsanwaltsgesellschaft mbH04103LeipzigWünschSandra04157LeipzigZeidlerJanaThümmel, Schütze & Partner01309DresdenZillingerJanetteDr. Bock & Collegen08280AueZimmerJuliaRechtsanwaltskanzlei Ellen Kraus08056ZwickauZinkFabianActio Rechtsanwälte Ringel & Partner04107LeipzigHaug & Höfer Steuerberatungsgesellschaft04107Leipzig		Wiere	Christian		04109	Leipzig
Wünsch Sandra 04157 Leipzig Zeidler Jana Thümmel, Schütze & Partner 01309 Dresden Zillinger Janette Dr. Bock & Collegen 08280 Aue Zimmer Julia Rechtsanwaltskanzlei Ellen Kraus 08056 Zwickau Zink Fabian Actio Rechtsanwälte Ringel & Partner 04107 Leipzig Haug & Höfer Steuerberatungsgesellschaft 04107 Leipzig		Wittrodt	Jan		04229	Leipzig
Zeidler Jana Thümmel, Schütze & Partner 01309 Dresden Zillinger Janette Dr. Bock & Collegen 08280 Aue Zimmer Julia Rechtsanwaltskanzlei Ellen Kraus 08056 Zwickau Zink Fabian Actio Rechtsanwälte Ringel & Partner 04107 Leipzig Haug & Höfer Steuerberatungsgesellschaft 04107 Leipzig		Woitke	Toni	Aderhold Rechtsanwaltsgesellschaft mbH	04103	Leipzig
ZillingerJanetteDr. Bock & Collegen08280AueZimmerJuliaRechtsanwaltskanzlei Ellen Kraus08056ZwickauZinkFabianActio Rechtsanwälte Ringel & Partner04107LeipzigHaug & Höfer Steuerberatungsgesellschaft04107Leipzig		Wünsch	Sandra		04157	Leipzig
ZimmerJuliaRechtsanwaltskanzlei Ellen Kraus08056ZwickauZinkFabianActio Rechtsanwälte Ringel & Partner04107LeipzigHaug & Höfer Steuerberatungsgesellschaft04107Leipzig		Zeidler	Jana	Thümmel, Schütze & Partner	01309	Dresden
Zink Fabian Actio Rechtsanwälte Ringel & Partner 04107 Leipzig Haug & Höfer Steuerberatungsgesellschaft 04107 Leipzig		Zillinger	Janette	Dr. Bock & Collegen	08280	Aue
Haug & Höfer Steuerberatungsgesellschaft 04107 Leipzig		Zimmer	Julia	Rechtsanwaltskanzlei Ellen Kraus	08056	Zwickau
Haug & Höfer Steuerberatungsgesellschaft 04107 Leipzig			Fabian	Actio Rechtsanwälte Ringel & Partner		
		Haug & Höfer Steu				
					04109	Leipzig

Löschungen / Wechsel

Dr.	Arnade	Rolf	01307	Dresden
	Axmann	Katja	04109	Leipzig
Dr.	Behnke	Herbert	04319	Leipzig
	Dostmann	Kathleen	09127	Chemnitz
	Dreßler	Felix	01099	Dresden
Dr.	Gelbrich	Katharina	04109	Leipzig
	Glorius	Carolin	01309	Dresden
	Groß-Kluß- mann	Carsten	04229	Leipzig
	Jäkel	Anett	01277	Dresden
	Jänicke	Stephan	04155	Leipzig
	Köhler	Sascha	04109	Leipzig
	Leupold	Claudia	45355	Essen
Dr.	Melsheimer	Horst-Otto	01219	Dresden
	Mette	Burkhard	01558	Großenhain
	Polzin	Brigitte	01309	Dresden
	Reinemer	Timo	02977	Hoyerswerda
	Riemer	Madeleine	04109	Leipzig
	Ripka	Bernd	01099	Dresden
	Spriegel	Tilman	00000	kein Kanzleisitz
	Stenner	Gerhard	04177	Leipzig
	Vieser	Georg	04155	Leipzig
	Weiser	Beatrice	04109	Leipzig
	Zimmermann	Cornelius	04317	Leipzig

Löschungen

	Albrecht	Patricia	04552	Borna
	Anys	Ekkehard	01099	Dresden
	Barth	André	01097	Dresden
	Barz	Stephanie	04109	Leipzig
	Bauer	Natalie	01099	Dresden
	Biermann	Thomas	04319	Leipzig
	Böber	Maria	09120	Chemnitz
	Böhmig	Carolin	04109	Leipzig
	Bügner	Andreas	04275	Leipzig
	Dalitz	Hannes	04105	Leipzig
	Dick	Eugen	04229	Leipzig
	Dittrich	Alexander	09112	Chemnitz
Dr.	Faude	Michael	00000	kein Kanzleisitz
	Fießmann	Yvonne	08523	Plauen
	Fröbel	Jörn	09112	Chemnitz
	Garling	Tom	09111	Chemnitz
	Geisel	Clemens	04109	Leipzig

	Giffhorn	Marc-André	01067	Dresden
	Görres	Kathleen	09112	Chemnitz
	Graf	Alexandra	01099	Dresden
Dr.	Haack	Stefan	04109	Leipzig
	Hapke	Katja	01067	Dresden
	Heck	Joachim	04107	Leipzig
	Hilbrig	Philipp	04860	Torgau
	Hübner	Marcus	04319	Leipzig
	Kalcher	Uwe	09618	Brand-Erbisdorf
	Kießling	Enrico	04746	Hartha
	Kluge	Doreen	00000	kein Kanzleisitz
	Koch	Benjamin	00000	kein Kanzleisitz
	Kruse	Anja	04509	Delitzsch
	Kunze	Stefan	01099	Dresden
	Lippold	Annett	04277	Leipzig
Dr.	Lunau	Ralf	00000	kein Kanzleisitz
Dr.	Mahr	Anne Catrin	01097	Dresden
	Merkel	Andreas	09125	Chemnitz
	Mosch	Ulrich	01099	Dresden
	Panhans	Susanne	01069	Dresden
	Pannwitz	Kathrin	01445	Radebeul
	Pinkert	Cornelia	00000	kein Kanzleisitz
Dr.	Poppe	Stefan	04275	Leipzig
	Reinhardt	Ilka	04229	Leipzig
	Römer	Antje	00000	kein Kanzleisitz
	Rother	Antje	04229	Leipzig
Dr.	Ruddigkeit	Dana	00000	kein Kanzleisitz
	Rudloff	Hans-Jürgen	09366	Stollberg
	Ruschinzyk	Anika	09112	Chemnitz
	Sander	Laura	09113	Chemnitz
	Schellig	Anne	04178	Leipzig
	Schwegler	Constanze	01067	Dresden
	Schwipps	Camilla	00000	kein Kanzleisitz
	Steur	Stephanie	04103	Leipzig
	Strobel	Daniel	08328	Stützengrün
	Stumpf	Rainer	09366	Stollberg
	Suchy- Zieschwauck	Katrin	02627	Radibor
Dr.	Szalai	Stephan	04109	Leipzig
	Töttler	Alexa	01307	Dresden
	Verleger	Matthias	08523	Plauen
	von Grawert	Maximilian	01097	Dresden
	Wagner	Maximilian	01067	Dresden
	Werner	Joachim	04420	Thronitz
	Willkowski	Antje	00000	kein Kanzleisitz

Neue Fachanwälte

Arbeitsrecht			DCKD D. Lt. "It
Sören	Geisler	Dresden	BSKP Rechtsanwälte
Thomas	Goltzsch	Döbeln	Kulitzscher & Ettelt
Julia	Neumann	Bautzen	Rechtsanwaltskanzlei Lorenz
Thomas	Neuhaus	Leipzig	Neuhaus Partner im Recht
Robert	Runkel	Leipzig	Kahlert Padberg Rechtsanwälte
Anita	Siebert	Bischofswerda	Hillig - Rechtsanwälte
Bank- und Kapitalam	arktrecht		
Alexandra	Steinecke-Meyns	Dresden	Kübler GbR Köln
Bau- und Architekter	nrecht		
Holger	Haase	Leipzig	Hafkesbrink & Kühne
Erbrecht			
Maria	Mühle	Riesa	BSKP Rechtsanwälte
Familienrecht			
Katja	Freudenberg	Aue	Rechtsanwaltskanzlei Lorenz
Jan	Holtmeyer	Leipzig	Kahlert Padberg Rechtsanwälte
Jacqueline	Schrader	Chemnitz	Dr. Westerhausen, Bauer & Kollegen
Ralf H.	Schröper	Grimma	
Janet	Seifert	Radebeul	
Gewerblicher Rechts	schutz		
Dr. Daniel	Bohne	Dresden	Münzer & Collegen Rechtsanwalts-GmbH
David	Nourney	Leipzg	Knigge Nourney Böhm
Handels- und Gesells	chaftsrecht		
Friedemann	Ahr	Leipzig	
Sabine	Fuhrmann	Leipzig	Spirit Legal LLP
Alexander	Hohnert	Leipzig	
Kathrin	Sommer	Torgau	Diana Krause & Kollegen
Internationales Wirts	schaftsrecht		
Martin	Pfnür	Görlitz	Balduin, Pfnür und Partner
Albert	Schlichter	Zwickau	
Medizinrecht			
Hans-Christian	Schreiber	Dresden	Schreiber Spank Rechtsanwälte
Miet- und Wohnungs	seigentumsrecht		
David	Burkhardt	Leipzig	Fautz Zorn Dolling Rechtsanwälte
Thomas	Rensch	Leipzig	Läßig & Rensch Rechtsanwälte GdbR
Sozialrecht		. 5	
Siglinde	Giel	Pirna	
Steuerrecht			
Kerstin	Holliger	Leipzig	Degen & Scholz
Dirk	Rose	Leipzig	Striewe und Partner
Strafrecht		- I- J	
	Suska	Dresden	
		Dresden	Kleikamp Thom & Mever
Katia		2.030011	
Katja Urheber- und Medier	nrecht		
Katja Urheber- und Medier Stephan	nrecht Suchy	Dresden	Rosenberger & Koch
Strafrecht Andreas Transport- und Spedi	Suska tionsrecht Beck	Dresden Dresden	Kleikamp Thom & Meyer

Andreas	Duckstein	Dresden	Fertig Frenzel & Kollegen	
Mario	Hemedinger	Kamenz	Anwalt Kamenz	
Johannes	Klaus	Dresden	ETL Voigt RA-GmbH	
Anne	Pehlke	Großröhrsdorf	Anwaltskanzlei Markus Nitsche	
Stefan	Tentler	Leipzig		
Kay	Woldrich	Dresden	Buhmann Rechtsanwälte	
Versicherungsrech	t			
Jens	Reime	Bautzen		
Verwaltungsrecht				
Götz	Brückner	Leipzig	Dr. Dammert & Steinforth	



Fortbildungszertifikate

Barran	Wolfgang	09623	Frauenstein
Dieck	Ringo	04275	Leipzig
Zehl	Katrin	04177	Leipzig

Wir trauern um unsere verstorbenen Kollegen

Dr. Hannelore Abels

04425 Taucha † 21.10.15

Achim Frömmig

04129 Leipzig † 26.10.15

Dr. Edgar Habscheid 01445 Radebeul † 22.10.15 Klaus Koenig 01159 Dresden † 13.05.15

Uwe Thoß 08058 Zwickau † 24.08.15

Piers Christoph Walter 04317 Leipzig

† 17.08.15

Dr. Wieland Zesch 04463 Großpösna † 07.10.15

Heino Zimmek 01796 Pirna † 09.11.2015

Frau Martina Otto feiert ihr 25jähriges Dienstjubiläum im Anwaltsbüro Paul & Reetz

Am 1. September 1990 begann Frau Martina Otto ihren Dienst als Anwaltssekretärin bei Herrn Rechtsanwalt Karsten Paul in Dresden. Damit ist Frau Otto länger in diesem Anwaltsbüro beschäftigt, als der jetzige Kanzleiinhaber Rechtsanwalt Eberhard Reetz, der erst Anfang 1991 hinzu kam.

Als Frau Martina Otto im Anwaltsbüro ihre Arbeit aufnahm, gab es hier noch Kreisgerichte und die Rechtsanwälte gingen ohne Robe und im Pullover zur Gerichtsverhandlung. Die neueste Technik war ein 9-Nadel-Drucker und für eine Telefonverbindung nach Hamburg musste Frau Otto eine halbe Stunde Zeit einplanen und die internationale Telefoneinwahl für Westdeutschland nutzen.

Seither hat Frau Otto sehr viele Veränderungen miterlebt und auch selbst mit gestaltet. Aber eines ist seit 25 Jahren unverändert geblieben: ihre immer freundliche und fachkundige Art im Umgang mit allen Mitarbeitern, Mandanten und Gegnern.

Wir wünschen Frau Martina Otto auch in Zukunft alles Gute sowie auch uns allen für die nächsten Jahrzehnte eine weiterhin erfolgreiche Zusammenarbeit.

> Anwaltsbüro Paul & Reetz Rechtsanwalt Eberhard Reetz

Hinne/Klees/Müllerschön/ Teubel/Winkler: Vereinbarungen mit Mandanten Vergütungsvereinbarungen/ Mandatsbedingungen/ Haftungsbeschränkungen/ Verhandlungsführung

3. Auflage 2015, 277 Seiten, broschiert, 49,00 €, Nomos ISBN 978-3-8487-1695-5

Das Handbuch enthält konkrete Muster und Vorschläge – denn bei Vergütungsverhandlungen regelt sich nichts von alleine im Sinne des Anwalts. Sie finden Vergütungsvereinbarungen, Mandatsbedingungen oder klare Haftungsbeschränkungen. Die Neuauflage hilft, über Jahre fortgeschriebene und nach neuester Rechtsprechung oft zweifelhaft gewordene Altvereinbarungen zu überprüfen.

Das Handbuch bietet:

- Unterstützung bei Vereinbarungen aller Art mit jedem "Mandantentyp"
- Berücksichtigung aller Gebührenrechtsreformen der letzten Jahre
- 40 Arten von Vergütungsvereinbarungen im Zivil-, Straf- und Sozialrecht
- Informationen über Formvorschriften und die Schranken durch ARG-Recht

- umfassende Erläuterungen zur Gebührenklage
- zahlreiche Muster

Die Autoren: RA Dirk Hinne, Fachanwalt für Versicherungsrecht und für Medizinrecht; RA Joachim Teubel, Notar a.D., ehemaliges Mitglied im Gebührenausschuss der BRAK; RA Dr. Hans Klees, Geschäftsführer der RAK Freiburg; RA Klaus Winkler, Mitglied im Gebührenausschuss der BRAK und Gebührenreferent der RAK Freiburg

Azubi-Guide Berichtsheft mit Tipps & Tricks für ReFa- und NoFa-Auszubildende

1. Auflage 2015, 90 Seiten, broschiert ZAP-Verlag ISBN 978-3-89655-794-0, 12,00 €

Für die Fachangestellten in Kanzlei und Notariat trat zum 1. August 2015 eine neue Ausbildungsverordnung in Kraft. Denn auch an ReFa, NoFa, ReNo oder PatFa – so die Kürzel – gehen die zunehmende Digitalisierung und weiteren grundlegenden Veränderungen im Kanzleialltag nicht spurlos vorbei. Der Fachkräftemangel hat auch hier bereits massiv Spuren hinterlassen. Eine gute Ausbildung und praktische Arbeitsunterlagen sind damit unerlässlich, wenn

Kanzleien auch zukünftig auf versierte Mitarbeiter zugreifen wollen.

Zum Inkrafttreten der neuen ReNoPat-Ausbildungsverordnung erschien im ZAP-Verlag (www.zap-verlag.de) - in Kooperation mit dem RENO Bundesverband e.V. - der "Azubi-Guide". Die A4-Publikation wurde speziell für ReFaund NoFa-Auszubildende entwickelt. Im Mittelpunkt steht das über die komplette Ausbildungszeit schriftlich zu führende Berichtsheft in Form von praktischen Wochenübersichten. Ergänzende Hinweise helfen den zukünftigen Fachangestellten beim Ausfüllen und dem korrekten Führen des Ausbildungsnachweises. Die Anschaffung weiterer Hefte oder die Sammlung loser Blätter entfällt damit.

Darüber hinaus liefert der "Azubi-Guide" in kompakter Form wichtige ausbildungs- und berufstypische Informationen. So werden die novellierten Ausbildungsinhalte gut verständlich erläutert. Hinzu kommen eine Vielzahl von Tipps und Tricks rund um Berufsschule, den Büroalltag in Kanzlei/ Notariat und Prüfungen, einschließlich Übungsaufgaben. Neben hilfreichen Hinweisen zur Vergütung sowie Weiterbildungsmöglichkeiten stellt der handliche Führer auch zahlreiche wichtige Kontaktdaten und Adressen zur Verfügung.

ANZEIGEN 03/2015



Niemeyer-Uhlmann & Lassig

Rechtsanwälte in Partnerschaft

Für unsere überwiegend insolvenzrechtlich ausgerichtete Anwaltskanzlei suchen wir zur Verstärkung Dresden zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine(n) engagierte(n) Rechtsanwaltsfachangestellte(n) oder Mitarbeiter(in) mit vergleichbarer Qualifikation in Vollzeit (unbefristet). Idealerweise haben Sie bereits Erfahrungen auf dem Gebiet des Insolvenzrechts. Darüber hinaus sollten Sie über einen sicheren Umgang mit den zum MS Office Paket gehörenden Programmen verfügen. Weiterhin erwarten wir ein freundliches Auftreten, Sicherheit im persönlichen und telefonischen Umgang mit Mandanten sowie selbstständiges Arbeiten. Grundlegende Kenntnisse im RA-Micro sind wünschenswert. Wir bieten eine interessante, vielseitige Tätigkeit in einem freundlichen Team. Ihre aussagekräftigen Bewerbungsunterlagen (gern auch per Mail) senden Sie bitte an: Rechtsanwälte Niemeyer-Uhlmann & Lassig, z. H. Herrn Rechtsanwalt Thomas Lassig, Budapester Straße 5, 01069 Dresden, Mail: dresden@kanzlei-nul.de



Neue Herausforderung gesucht?

RIEDIGER. legal | tax ist eine rechts- und steuerberatende Kanzlei mit klarer Ausrichtung auf das Wirtschaftsleben. Wir haben uns auf grenzüberschreitende Fallgestaltungen zwischen Deutschland, Polen, Russland und der Tschechischen Republik spezialisiert.

Für unseren Standort Dresden suchen wir eine/n

Rechtsanwalt (m/w) für Wirtschafts-, Handels- und Gesellschaftsrecht

Zu den Tätigkeitsbereichen gehören insbesondere Vertragsgestaltung und -prüfung, außergerichtliche und gerichtliche Auseinandersetzungen zwischen Deutschland und dem Ausland.

Wirtschaftliches Verständnis, Deutsch- und Englischkenntnisse sollten Sie mitbringen, ebenso möglichst erste einschlägige Berufserfahrung und Führerschein.

Das bieten wir Ihnen

- Eine anspruchsvolle, vielseitige T\u00e4tigkeit mit hoher Eigenverantwortung.
- Selbstständige Mandatsbetreuung.
- Die Chance, sich entsprechend Ihren beruflichen Neigungen und Fähigkeiten zu entwickeln.
- Eine gute Integration von Beruf und Familie durch flexible Arbeitszeiten.
- Ein Unternehmen, das Sie fordert und f\u00f6rdert.
- Ein attraktiver Bonus durch Umsatzbeteiligung.
- Sowie ein angenehmes Arbeitsumfeld.

Wir schätzen muntere Kollegen ohne dauerhafte Stress-Symptome und kennen uns auch mit den Bedürfnissen eines privaten Familienlebens aus.

Wir streben eine langfristige Zusammenarbeit an und freuen uns auf Ihre aussagekräftige Bewerbung.

Bitte senden Sie Ihre vollständigen Bewerbungsunterlagen an

RIEDIGER. legal | tax Weißeritzstraße 3, D- 01067 Dresden +49 351 / 43837080 bewerbung@riediger-legal.com



Wir suchen Sie,

eine/n motivierte/n Rechtsanwaltsfachangestellte/n

mit der Lust auf Veränderung, der Suche nach einem sympathischen jungen Team bei leistungsgerechter Bezahlung und einem interessanten Aufgabenfeld. Dies alles bieten wir, ein Team von 6 Rechtsanwälten mit jeweiliger Spezialisierung, eine modern eingerichtete Kanzlei mit angenehmer Arbeitsatmosphäre. Sie sollten gute Kenntnisse im Kosten- und Gebührenrecht aufweisen, die Rechtschreibung einwandfrei beherrschen, ein freundliches Auftreten und Freude an der Kommunikation mit Mandanten haben sowie MS-Office Programme und Anwaltssoftware sicher anwenden können.

Wir bieten Ihnen ein unbefristetes Arbeitsverhältnis in Voll- oder Teilzeit. Die Bereitschaft zur Fortbildung wird von uns ausdrücklich gefördert und unterstützt.

Wir freuen uns auf Ihre aussagefähige Bewerbung mit Angabe Ihrer Gehaltsvorstellungen und des frühestmöglichen Eintrittstermins - bevorzugt per E-Mail - an dahncke@merz-dresden.de

Rechtsanwälte Merz & Stöhr PartG mbB, Comeniusstr.109, 01309 Dresden, www.merz-dresden.de



Wir sind eine etablierte interprofessionelle und kontinuierlich wachsende Kanzlei in Dresden. Unsere vorwiegend mittelständischen Mandanten beraten und vertreten wir umfassend und fachübergreifend in allen rechtlichen Belangen ihrer unternehmerischen Tätigkeit. Zur weiteren Verstärkung unseres Teams in Dresden suchen wir kommunikationsstarke und unternehmerisch denkende Rechtsanwälte (m/w) für den Bereich

Unternehmensrecht

Wir erwarten von Ihnen nachgewiesene gute juristische Qualifikationen, ausgeprägte Kommunikationsstärke und wirtschaftliches Denken. Sie verfügen über mindestens 3 Jahre Berufserfahrung als Rechtsanwalt (m/w) mit vertieften Kenntnissen in dem genannten Bereich.

Sie wollen sich beruflich verändern? Dann freuen wir uns über Ihre Bewerbung, gleich ob Sie sich als Angestellte/r bewerben oder mit ihrer eigenen Kanzlei den Anschluss an eine professionelle Berufseinheit suchen. Wir stehen jeder Art der beruflichen Zusammenarbeit offen gegenüber. Ihre aussagekräftige Bewerbung können Sie gerne per E-Mail an lindemann@pkl.com senden. Weitere Informationen finden Sie unter: www.pkl.com



Rechtsanwalt (m/w) mit Option auf Partnerschaft/Kanzleiübernahme in Nürnberg (Zentrum)

Wir sind eine Wirtschaftskanzlei mit Schwerpunkt Wirtschafts- und IT-Recht. Wir suchen eine(n) junge(n) engagierte(n)

Rechtsanwältin/Rechtsanwalt,

die/der die konkrete Option auf Partnerschaft/Kanzleiübernahme hat. Er/Sie findet ein eingearbeitetes Rechtsanwalts- und Sekretariatsteam in repräsentativen Kanzleiräumen mit guter Verkehrsanbindung und eigenen Parkplätzen vor. Die Kanzlei setzt ihre eigene Wissensmanagementdatenbank sowohl für eigene Zwecke als auch für Aufgabenstellungen ihrer Mandanten und in komple-(Schieds-) Gerichtsverfahren ein oder bei spezifischen Anforderungen der Mandanten (Verwaltung von nationalen und ausländischen Gesellschaften). Bewerbungen werden absolut vertraulich behandelt.

VF@fr-lawfirm.de

Foerster Rechtsanwälte, Irrerstraße 17-19, 90403 Nürnberg



bietet eine wirtschaftsrechtlich orientierte Stelle für eine/n

Rechtsanwältin/Rechtsanwalt

in Zwickau (Sachsen)

Jörg Dietsch

PÜHN Rechtsanwälte wurde 2001 in Kooperation mit MELCHERS - einem Zusammenschluss erfahrener Rechtsanwälte, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater und Notare in Berlin, Frankfurt und Heidelberg - durch Übernahme des Standortes Zwickau gegründet.

Neben unserem Büro in Zwickau ist die Sozietät damit über die Kooperation an den national wichtigen deutschen Finanz- und Handelsplätzen präsent.

Unsere Tätigkeit erstreckt sich primär und beratend auf nationales und teilweise internationales Wirtschaftsrecht. Wir beraten und vertreten Unternehmen der mittelständischen Wirtschaft, Kreditinstitute sowie Privatpersonen. Durch die Zusammenarbeit mit MELCHERS haben wir die Möglichkeit, rechtliche Probleme innerhalb kürzester Zeit aus verschiedensten Blickwinkeln zu beleuchten und zu lösen. Die Rechtsanwälte sind auf ihre Rechtsgebiete spezialisiert:

Ronny Pühn Fachanwältin für Arbeitsrecht Fachanwältin für Bank- und Kapitalmarktrecht

Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht

Prof. Dr. Ray Junghanns Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht

Fachanwalt für Steuerrecht

Honorarprofessor für Wirtschaftsrecht (WHZ)

Isabel Hauschild Gewerblicher Rechtsschutz Gewerbliches Mietrecht.

Bewerbungen richten Sie bitte an: PÜHN Rechtsanwälte, Kolpingstraße 17, 08058 Zwickau, Tel. 0375/27492-0, Fax 0375/291629, E-Mail: rechtsanwaelte@puehn.de, www.puehn.de

Anzeigenpreise 2016

Für Anzeigen im Rundschreiben und auf der Homepage der RAK Sachsen gelten folgende Preise:

Kleinanzeigen werden nur noch online unter www.rak-sachsen.de/Kommunikationsboerse veröffentlicht.

Für Kleinanzeigen und gestaltete Anzeigen gelten die nachfolgenden Preise. Nach der Veröffentlichung erscheint die Anzeige für die Dauer von drei Monaten auf der Homepage. Danach wird die Anzeige gelöscht. Unter der benannten Internetadresse finden Sie ein Kleinanzeigenformular.

Gestaltete Anzeigen können zusätzlich in der zeitlich nächsten Ausgabe der Mitgliederzeitschrift KAMMERaktuell abgedruckt werden, falls Sie diesen Wunsch in Ihrem Anzeigenauftrag angeben. Für den Abdruck in KAMMERaktuell entstehen keine zusätzlichen Kosten.

1. Kleinanzeigen (ungestaltet, nur Fließtext)

	Nichtgewerbliche Stellenangebote/-gesuche von Mitgliedern und Rechtsanwaltsfachangestellten	Andere***
bis 400 Zeichen* ohne chiffre	kostenfrei	30,00 €
über 400 Zeichen** ohne chiffre	30,00 €	50,00€
bis 400 Zeichen* mit chiffre	50,00 €	70,00 €
über 400 Zeichen** mit chiffre	70,00 €	100,00 €

^{*} mit Leerzeichen (inkl. Kontaktdaten)

2. Gestaltete Anzeigen (mit Logo, Rahmen, Schriftzügen etc. – Formate: PDF, TIFF oder JPG)

	Für Mitglieder und Rechtsanwaltsfachangestellte	Andere
Ganze Seite	1.000,00 €	1.500,00 €
Halbe Seite	500,00 €	750,00 €
1/4 – Seite	250,00 €	500,00€
1/8 – Seite (Mindestgröße)	125,00 €	250,00 €

^{**} mit Leerzeichen (inkl. Kontaktdaten), maximal 800 Zeichen

^{***} Anzeigen, die keine Stellenangebote bzw. -gesuche sind und sämtliche Anzeigen Dritter

Seminare der RAK Sachsen 2016

Das neue Seminarangebot der Rechtsanwaltskammer Sachsen für Rechtsanwälte und Kanzleimitarbeiter finden Sie im Seminarkatalog 2016, der dieser Ausgabe von KAMMER aktuell als Extraheft beiliegt.

Online-Buchung unter www.rak-sachsen.de



Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer Sachsen

Anschrift: Atrium am Rosengarten Glacisstraße 6 01099 Dresden



Rechtsanwältin Jacqueline Lange, LL.M. Geschäftsführerin 0351-31859 26



Rechtsanwalt Jörg Freund Referent, Berufsrecht, Ausbildung, Zulassung (A-L) 0351-31859 45



Rechtsanwältin Kathrin Dietzmann Referentin, Berufsrecht, Seminare, Juristenausbildung 0351-31859 30

Telefon: +49 (0)351 318 59 0 Telefax: +49 (0)351 336 08 99

E-Mail: info@rak-sachsen.de

Internet: www.rak-sachsen.de



Ass. jur. Jana Dielefeld Referentin, Berufsrecht, Fachanwaltschaften, Zulassg. M-Z 0351-31859 31



Roswitha Chlubek Sekretariat, Fachanwaltschaften 0351-31859 21



Silke Keil Sachbearbeitung/ Zulassung A-L 0351-31859 25



Kerstin Müller Sachbearbeitung/ Zulassung M-Z 0351-31859 29



Kathleen Pfeiffer Sachbearbeitung/ Juristenausbildung, Referendarausbildung 0351-31859 27



Britta Uhlmann in Elternzeit



Manuela Jurowiec Sachbearbeitung/ Beschwerden, Beratungsstellen 0351-31859 20



Rita Dreiblatt Sachbearbeitung/ Beschwerden, Mitgliederverwaltung, Empfang 0351-31859 40



Daniela Hielscher Buchhaltung, Anwaltsausweise 0351-31859 23



Sandra Kunert Sachbearbeitung/ Seminare 0351-31859 44

IMPRESSUM

KAMMERaktuell

Informationen der Rechtsanwaltskammer Sachsen

Herausgeber: Rechtsanwaltskammer Sachsen, Glacisstraße 6, 01099 Dresden

Tel.: +49 (0)351 318 59 0 Fax: +49 (0)351 336 08 99 E-Mail: info@rak-sachsen.de Internet: www.rak-sachsen.de

Druck: Belzing Druck GmbH - www.druckereibelzing.de

Mitglieder der Rechtsanwaltskammer Sachsen erhalten "KAMMERaktuell" im Rahmen ihrer Mitgliedschaft.

beA - Digital. Einfach. Sicher.

Ihr digitales Anwaltspostfach ab 2016.



Das besondere elektronische Anwaltspostfach beA ist der Zugang der Anwaltschaft zum elektronischen Rechtsverkehr.

Jeder Rechtsanwalt und jede Rechtsanwältin wird zum 1.1.2016 von der BRAK ein eigenes beA erhalten. Die Sicherheit hat bei der Entwicklung des beA oberste Priorität, denn Verschwiegenheit ist als Kernwert der anwaltlichen Tätigkeit fundamental für unseren Beruf. Ein besonders gesicherter Zugang zum Postfach und die Endezu-Ende-Verschlüsselung sämtlicher Nachrichten gewährleisten, dass nur die jeweiligen Absender und Empfänger beziehungsweise die von ihnen ausdrücklich befugten Personen erfahren können, welche Inhalte versendet wurden.

Alle Informationen zum beA im Web unter www.bea.brak.de





